Steuerleitfaden

für Jagdpächter in Oberösterreich

Beginn der Pacht · Wildbretvermarktung · Beendigung der Pacht

für Einzelpächter und Jagdgesellschaften – mit Zusammenfassungen, rechtlichen Einzelheiten, Rechtsprechung und Erlässen

Mag. Johann Fischerlehner

Leiter der Außenstelle Linz des Bundesfinanzgerichtes

Stand: Oktober 2026

Der Leitfaden gibt ausschließlich die persönliche Rechtsansicht des Autors wieder und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte immer an das Finanzamt Österreich oder an eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater.

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze **3**

Auf einen Blick **4**

Die wichtigsten Begriffe einfach erklärt **5**

Teil 1: Beginn der Pacht **7**

1. Einzelpächter oder Jagdgesellschaft 7
2. Steuerliche Liebhaberei oder Geschäft? Die Vorschau über die Jagdperiode 12
3. Pflichten des Pächters und Wildschadensrisiko 21
4. Rechtsgebühr und Oö. Jagdabgabe 23

Teil 1 im Vergleich: Einzelpächter oder Jagdgesellschaft 25

Teil 2: Wildbretvermarktung **26**

5. Umsatzsteuer 26
6. Einkommensteuer 29
7. Registrierkasse und Beleg 31
8. Rechnungsmuster für Kleinunternehmer 32
9. Verarbeitete Produkte: Wurst, Veredelung, Tiefkühlware 33
10. Feste, Zeltfeste und Adventmärkte 35

Teil 2 im Vergleich: Einzelpächter oder Jagdgesellschaft 36

Teil 3: Beendigung der Pacht **38**

11. Wie eine Pacht endet 38
12. Steuerliche Folgen der Beendigung 38

Teil 3 im Vergleich: Einzelpächter oder Jagdgesellschaft 40

Häufige Fragen aus der Praxis **42**

Checkliste **43**

Hilfe und Rechtsgrundlagen **45**

Das Wichtigste in Kürze

Für die meisten Jagdpächter in Oberösterreich ist die Pacht steuerlich betrachtet „Liebhaberei“ – auch wenn sie Wildbret verkaufen. Diese fünf Sätze sollten Sie sich merken:

1. **Die Jagd ist für das Finanzamt meist steuerliche Liebhaberei.** Sind Pacht und Kosten über die ganze Jagdperiode höher als die Einnahmen, zahlen Sie keine Steuer – Sie können aber auch keine Kosten absetzen.
2. **Mit der Pacht übernehmen Sie Pflichten und Kosten,** die Sie nicht frei kürzen können: Abschussplan, Jagdschutz, Notzeitfütterung, Wildschäden, die Oö. Jagdabgabe von 30 % der Pacht und die Rechtsgebühr von 2 %.
3. **Wenn doch Umsatzsteuer anfällt, beträgt sie für Wildbret 10 %.** Unter 55.000 € Umsatz im Jahr müssen Sie aber keine Umsatzsteuer verrechnen („Kleinunternehmer“).
4. **Eine Registrierkasse brauchen Sie erst ab 15.000 € Umsatz im Jahr,** wenn davon mehr als 7.500 € bar oder mit Karte bezahlt werden. Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei“, brauchen Sie weder Kasse noch Beleg.
5. **Wie die Pacht endet, kann steuerlich zählen.** Wer vorzeitig aufhört, riskiert, dass eine bisher anerkannte Tätigkeit nachträglich als steuerliche Liebhaberei eingestuft wird.

So ist der Leitfaden aufgebaut: Er folgt dem Lauf einer Pacht – **Teil 1: Beginn der Pacht**, **Teil 2: Wildbretvermarktung**, **Teil 3: Beendigung der Pacht**. Jedes Kapitel beginnt mit einer **Zusammenfassung** in Alltagssprache, darunter folgt die **genaue Beschreibung** mit Beispielen und am Ende die **rechtlichen Einzelheiten** mit Gesetzesstellen, Rechtsprechung und Erlässen. Am Ende jedes Teils zeigt eine Tabelle, was für **Einzelpächter** und was für **Jagdgesellschaften** gilt.

Wichtig: Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. **In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte immer an das Finanzamt Österreich oder an eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater.**

Auf einen Blick

Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach:

1. **Erwarten Sie über die ganze Jagdperiode einen Gewinn?** Nein → Ihre Jagd ist steuerlich betrachtet „Liebhaberei“: keine Steuer, keine Kasse, kein Beleg. Hier endet der Weg für die meisten Jagdpächter. Ja → weiter mit Frage 2.
2. **Liegt Ihr Umsatz über 55.000 € im Jahr?** Nein → Sie sind Kleinunternehmer und verrechnen keine Umsatzsteuer. Ja → Sie verrechnen Umsatzsteuer: 10 % auf Wildbret, 20 % auf Abschüsse.
3. **Haben Sie mehr als 15.000 € Umsatz und davon mehr als 7.500 € bar oder mit Karte?** Ja → Registrierkasse nötig, ab dem 4. Monat nach dem Quartal. Nein → keine Kasse nötig, aber bei Barzahlung trotzdem einen Beleg geben.

Die wichtigsten Begriffe einfach erklärt

Begriff	Was er bedeutet
Einzelpächter	Eine einzelne Person, die die Jagd allein gepachtet hat.
Jagdgesellschaft	Mindestens zwei Personen, die die Jagd gemeinsam gepachtet haben. Für das Finanzamt ist die Gesellschaft zuständig.
Umsatz	Alles, was Ihnen Käufer bezahlen – für Wildbret, für Abschüsse von Jagdgästen usw. Nicht der Gewinn, sondern die Einnahmen.
Umsatzsteuer	Die „Mehrwertsteuer“. Sie schlagen sie auf den Preis auf und zahlen sie ans Finanzamt weiter.
Vorsteuer	Die Umsatzsteuer, die Sie selbst beim Einkauf zahlen (z. B. für eine Kühlzelle). Wer Umsatzsteuer verrechnet, bekommt sie vom Finanzamt zurück.
Kleinunternehmer	Wer im Jahr höchstens 55.000 € Umsatz hat. Er verrechnet keine Umsatzsteuer, bekommt aber auch keine Vorsteuer zurück.
Steuerliche Liebhaberei	Eine Tätigkeit, die auf Dauer keinen Gewinn bringt. Folge: keine Steuer auf Einnahmen, keine Absetzbarkeit der Kosten.
Liebhabereivermutung	Es wird vermutet, dass die Jagd aus Leidenschaft ausgeübt wird – und damit steuerliche Liebhaberei ist. Widerlegen lässt sich das nur mit einer Vorschau, die über die Jagdperiode einen Gesamtgewinn ergibt.
Gesamtgewinn	Alle Einnahmen minus alle Ausgaben über die ganze Jagdperiode zusammengerechnet – nicht nur ein einzelnes Jahr.
Eigenjagd	Zusammenhängende Grundfläche eines Eigentümers ab 115 ha. Der Eigentümer jagt selbst oder verpachtet.
Genossenschaftsjagd	Die übrigen Grundflächen einer Gemeinde. Die Grundeigentümer bilden die Jagdgenossenschaft, die Jagd wird verpachtet.
Jagdperiode	Die Dauer der Pacht in Oberösterreich: 6 Jahre, in Gemeinden mit überwiegendem Rotwildbestand 9 Jahre.
Prognoserechnung	Eine ehrliche Vorschau: Was werde ich über die ganze Jagdperiode einnehmen und ausgeben?
Rechtsgebühr	Einmalige Gebühr an den Bund für den Pachtvertrag: 2 % der Pacht für die ganze Vertragsdauer.
Jagdabgabe	Jährliche Abgabe an das Land Oberösterreich: 30 % des Pachtentgelts.
Barumsatz	Bezahlung bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte. Nur Überweisung auf Rechnung zählt nicht dazu.
Registrierkasse	Eine zertifizierte elektronische Kasse, die jeden Barverkauf aufzeichnet.
Beleg	Der Kassenzettel, den der Käufer bei Barzahlung bekommen muss.

Teil 1: Beginn der Pacht

Bevor Sie den Pachtvertrag unterschreiben, sollten Sie vier Fragen klären: Wer pachtet – Sie allein oder eine Jagdgesellschaft? Rechnet sich die Pacht über die Jagdperiode, oder ist sie steuerlich betrachtet „Liebhaberei“? Welche Pflichten und Risiken übernehmen Sie? Und welche Gebühren und Abgaben fallen an?

1. Einzelpächter oder Jagdgesellschaft

> **Zusammenfassung:** Für das Finanzamt zählt, wer die Jagd gepachtet hat. Pachten Sie allein, betrifft alles Sie persönlich. Pachten Sie mit anderen als Jagdgesellschaft, ist die Gesellschaft zuständig – mit eigener Umsatzgrenze und gemeinsamer Haftung aller Mitglieder.

Zuerst müssen Sie klären, wer die Jagd pachtet. Denn genau diese „Person“ ist für das Finanzamt zuständig. Das Oö. Jagdgesetz 2024 kennt zwei übliche Formen:

Sie pachten allein (Einzelpächter). Sie müssen voll geschäftsfähig sein und in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre eine gültige Jagdkarte gehabt haben. Steuerlich betrifft dann alles Sie persönlich. Achtung: Bei der 55.000-Euro-Grenze zählen auch Ihre anderen Einnahmen als Unternehmer mit, etwa aus der Vermietung einer Wohnung.

Sie pachten gemeinsam mit anderen (Jagdgesellschaft). Mindestens zwei Personen mit gültiger Jagdkarte schließen einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag und wählen einen Jagdleiter. Pro angefangene 200 ha darf es höchstens ein Mitglied geben. Für das Finanzamt ist dann die **Gesellschaft** zuständig, nicht der Einzelne. Das bedeutet:

- Die Gesellschaft hat ihre eigene 55.000-Euro-Grenze. Die privaten Einnahmen der Mitglieder spielen dafür keine Rolle.
- Ob steuerliche Liebhaberei vorliegt, wird für die Gesellschaft als Ganzes geprüft.
- Die Beiträge, die die Mitglieder in die gemeinsame Kasse zahlen, sind keine Einnahmen der Gesellschaft.
- Alle Mitglieder haften gemeinsam für alles, was aus der Pacht entsteht – auch für Wildschäden und die Jagdabgabe.

Tipp für Jagdgesellschaften: Regeln Sie im Gesellschaftsvertrag nicht nur die Jagdausübung, sondern auch das Geld: wer welche Beiträge zahlt, wem das Wildbret zusteht und wer es verkauft, wie Wildschäden und Jagdabgabe intern aufgeteilt werden und was gilt, wenn ein Mitglied ausscheidet.

Jagdpacht oder Eigenjagd: für wen dieser Leitfaden gilt

Der Leitfaden richtet sich an **Jagdpächter**. Steuerlich kommt es nicht darauf an, ob Sie eine Genossenschaftsjagd oder eine Eigenjagd pachten, sondern darauf, **ob Sie die Jagd als Pächter oder als Grundeigentümer auf eigenem Grund ausüben.**

- **Eigenjagdgebiet:** eine zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche eines Eigentümers von mindestens 115 ha, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festgestellt. Der Eigentümer kann die Jagd selbst ausüben oder verpachten.
- **Genossenschaftliches Jagdgebiet:** alle übrigen Grundstücke einer Gemeinde. Die Grundeigentümer bilden die Jagdgenossenschaft; die Jagd wird verpachtet.

	Gepachtete Genossenschaftsjagd	Gepachtete Eigenjagd	Eigenjagd, vom Grundeigentümer selbst ausgeübt	Betrieb samt Eigenjagd gepachtet
Wer jagt	Pächter	Pächter	Grundeigentümer	Pächter des Betriebs
Einkommensteuer	Gewerbebetrieb oder steuerliche Liebhaberei	Gewerbebetrieb oder steuerliche Liebhaberei	Teil der Land- und Forstwirtschaft	Teil der Land- und Forstwirtschaft (EStR 2000 Rz 5124)
Pauschalierung für Land- und Forstwirte	Nein (EStR 2000 Rz 5126)	Nein	Ja; Wildabschüsse sind dem pauschalen Gewinn gesondert hinzuzurechnen	Ja; Wildabschüsse gesondert hinzuzurechnen; ob die Jagdpacht abziehbar ist, ist ungeklärt
Umsatzsteuer auf Wildbret und Abschüsse	Keine bei Liebhaberei; sonst Kleinunternehmer oder 10 % bzw. 20 %	wie Genossenschaftsjagd	Pauschalierung für Land- und Forstwirte (§ 22 UStG 1994)	Pauschalierung für Land- und Forstwirte (§ 22 UStG 1994)
Umsatzsteuer im Pachtentgelt	Keine – die Verpachtung durch die Jagdgenossenschaft ist nicht steuerbar	20 %, wenn der Grundeigentümer nicht Kleinunternehmer ist	–	20 % auf das Entgelt für das Jagdrecht; Aufteilung eines einheitlichen Pachtzinses ungeklärt
Rechtsgebühr 2 %	Ja	Ja	Nein, kein Pachtvertrag	Ja
Oö. Jagdabgabe	Pächter	Grundeigentümer; oft vertraglich auf den Pächter überwälzt	Grundeigentümer	Grundeigentümer; oft vertraglich auf den Pächter überwälzt
Gilt dieser Leitfaden?	Ja	Ja	Nur eingeschränkt – es gelten die Regeln für Land- und Forstwirte	Nur eingeschränkt – es gelten die Regeln für Land- und Forstwirte

Was das für Sie bedeutet:

- **Pächter einer Eigenjagd** werden steuerlich genauso behandelt wie Pächter einer Genossenschaftsjagd. Der ganze Leitfaden gilt für Sie. Anders ist nur die Pacht selbst: Der verpachtende Grundeigentümer muss die Umsatzsteuer von 20 % verrechnen, wenn er nicht Kleinunternehmer ist. Diese Umsatzsteuer können Sie nur als Vorsteuer zurückholen, wenn Ihre Jagd ein Geschäft ist und Sie selbst Umsatzsteuer verrechnen.
- **Grundeigentümer, die ihre Eigenjagd selbst ausüben,** haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Für sie gelten die Pauschalierungsregeln für Land- und Forstwirte, nicht die Gesamtkalkulation dieses Leitfadens. Eine gesonderte Beurteilung der Jagd als steuerliche Liebhaberei kommt dann nicht in Frage; die Jagd wird mit dem ganzen Betrieb beurteilt (EStR 2000 Rz 5124) – jedenfalls solange sie ein Produktionszweig des einheitlichen Betriebs und keine eigene Betriebseinheit ist (VwGH 19.2.1985, 84/14/0104).
- **Grundeigentümer, die ihre Eigenjagd verpachten,** erzielen mit dem Pachtentgelt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft; beim pauschalierten Landwirt ist es als Pachtzins gesondert

anzusetzen (EStR 2000 Rz 4185). Bei einer Genossenschaftsjagd geht das Pachtentgelt an die Jagdgenossenschaft, die es anteilig an die Grundeigentümer auszahlt; auch dieser Anteil ist beim pauschalierten Landwirt gesondert anzusetzen. Umsatzsteuerlich fällt die Verpachtung nicht unter die Pauschalierung für Land- und Forstwirte; es gelten 20 %, außer der Grundeigentümer ist Kleinunternehmer.

- **Landwirte, die eine Jagd pachten,** sind Jagdpächter wie alle anderen. Nach den Einkommensteuerrichtlinien sind Einkünfte aus einer gepachteten Jagd keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (EStR 2000 Rz 5126). Anders ist es, wenn sie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb samt dessen Eigenjagd pachten (nächster Punkt). Nach dem VwGH gehört eine Jagd zur Land- und Forstwirtschaft, soweit sie im Bereich des eigenen oder gepachteten Betriebes ausgeübt wird (VwGH 19.2.1985, 84/14/0104). Eine gepachtete Genossenschaftsjagd, die nur zum Teil auf eigenen Betriebsflächen liegt, ist aber wie eine Genossenschaftsjagd auf ausschließlich fremden Flächen zu behandeln: Gewerbebetrieb oder steuerliche Liebhaberei. Die Jagdpacht zahlt der Pächter an die Jagdgenossenschaft, nicht an die einzelnen Grundeigentümer; diese erhalten ihren Anteil erst von der Jagdgenossenschaft (Kapitel 6).
- **Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, die auch dessen Eigenjagd pachten,** haben aus der Jagd Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Die Jagd hängt mit dem Betrieb zusammen, den sie selbst bewirtschaften; eine Jagdpacht mit zugehöriger gepachteter Land- und Forstwirtschaft ist keine „bloße Jagdpacht“ (EStR 2000 Rz 5124), und die Jagd wird im Bereich des gepachteten Betriebes ausgeübt (VwGH 19.2.1985, 84/14/0104). Die Jagd wird nicht gesondert auf Liebhaberei geprüft. Beim pauschalierten Pächter sind Einkünfte aus Wildabschüssen dem pauschalen Gewinn hinzuzurechnen – vereinfacht mit 70 % der Einnahmen (EStR 2000 Rz 4185), und Wildbret und Abschüsse fallen umsatzsteuerlich unter die Pauschalierung. Als „bezahlter Pachtzins“ abziehbar sind in der Pauschalierung nur Pachtzinse für zugepachtete Flächen, deren Einheitswert im maßgeblichen Einheitswert berücksichtigt ist, und nur bis 25 % dieses Einheitswerts (EStR 2000 Rz 4246). Ob die Jagdpacht darunter fällt oder als Ausgabe bei den gesondert anzusetzenden Einkünften aus Wildabschüssen zu berücksichtigen ist (Rz 4185), ist ungeklärt; Rechtsprechung dazu liegt noch nicht vor (denkbare Varianten: Rechtliche Einzelheiten zu diesem Kapitel). Der Verpächter muss für das Jagdrecht 20 % Umsatzsteuer verrechnen, außer er ist Kleinunternehmer; ein pauschalierter Pächter kann sie nicht als Vorsteuer abziehen. Wird für Betrieb und Jagd ein einheitlicher Pachtzins vereinbart, ist er aufzuteilen; nach welchem Maßstab, ist ungeklärt, weil Rechtsprechung dazu noch nicht vorliegt (denkbare Varianten: Rechtliche Einzelheiten zu diesem Kapitel). Vereinbaren Sie deshalb im Pachtvertrag getrennte Entgelte für den Betrieb und für das Jagdrecht.

Rechtliche Einzelheiten

Pächterfähigkeit (§ 21 Oö. Jagdgesetz 2024). Verpachtet werden darf nur an (1) eine Jagdgesellschaft, (2) eine voll geschäftsfähige natürliche Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren mindestens drei Jahre eine gültige Jagdkarte besaß, oder (3) eine juristische Person, die eine solche natürliche Person zur Jagdausübung bevollmächtigt und namhaft macht.

Jagdgesellschaft (§ 22 Oö. Jagdgesetz 2024):

- Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein und eine gültige Jagdkarte besitzen (Abs. 1).
- Mindestens zwei Mitglieder, höchstens eines je angefangene 200 ha des Jagdgebiets (Abs. 2).
- Einheitliche Leitung; im Gesellschaftsvertrag ist ein Jagdleiter aus der Mitte zu bestellen und zur Vertretung zu bevollmächtigen; er muss die Voraussetzungen des Einzelpächters erfüllen (Abs. 3).

- Der schriftliche Gesellschaftsvertrag mit Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz aller Mitglieder ist dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zu übermitteln (Abs. 4).
- Neue Mitglieder nur als Ersatz für ausgeschiedene, mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands und Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 5).
- Bleibt nur ein Mitglied übrig oder wird die Gesellschaft aufgelöst, erlischt der Pachtvertrag (Abs. 6).
- Alle Mitglieder haften zur ungeteilten Hand für alle Verbindlichkeiten aus der Pacht, auch für Jagd- und Wildschäden (Abs. 7).

Eigenjagd und Jagdpacht:

- Eigenjagdgebiet ab 115 ha zusammenhängender Grundfläche eines Eigentümers, Feststellung durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde; genossenschaftliches Jagdgebiet sind die übrigen Grundflächen der Gemeinde (Oö. Jagdgesetz 2024).
- Einkünfte aus Jagd sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Jagd mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Zusammenhang steht (§ 21 Abs. 1 Z 4 EStG 1988; EStR 2000 Rz 5124). Eine isolierte Betrachtung der Jagd in Bezug auf Liebhaberei kommt dann nicht in Frage (EStR 2000 Rz 5124 mit Verweis auf LRL 2012 Rz 7). Eine bloße Jagdpacht ohne zugehörige (eigene oder gepachtete) Land- und Forstwirtschaft kann nicht zu diesen Einkünften führen (EStR 2000 Rz 5124; VwGH 2.6.1967, 0132/67). Einkünfte aus einer gepachteten Jagd sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Liebhaberei (EStR 2000 Rz 5126; VwGH 19.2.1985, 84/14/0104). Die Rz 5124–5133 gelten in der Fassung vom 5.6.2013 (BMF-010203/0252-VI/6/2013) unverändert. Das in Rz 5126 zitierte Erkenntnis betraf allerdings keine Jagdpacht, sondern das Wildgatter in der Eigenjagd eines Forstbetriebs; der VwGH bejaht darin den Zusammenhang, soweit die Jagd im Bereich des eigenen oder gepachteten Betriebes ausgeübt wird (näher Kapitel 6, Rechtliche Einzelheiten).
- Pacht eines Betriebs samt Eigenjagd: Das Eigenjagdrecht ist ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut (EStR 2000 Rz 5125; VwGH 16.11.1993, 90/14/0077) und geht mit der Betriebspacht allein nicht über. Wer den Betrieb pachtet und das Jagdrecht mitpachtet, hat eine „zugehörige gepachtete Land- und Forstwirtschaft“ im Sinne der Rz 5124. Bezahlte Pachtzinse sind in der Pauschalierung nur bis 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswerts abziehbar (§ 15 Abs. 2 LuF-PauschVO 2015) und nur für Zupachtungen, deren Einheitswert im maßgeblichen Einheitswert nach § 1 Abs. 2 LuF-PauschVO 2015 berücksichtigt ist (EStR 2000 Rz 4246 idF 31.3.2023; VwGH 31.3.2017, Ro 2015/13/0017; UFS 14.10.2008, RV/0545-W/06). Der gesonderte Ansatz nicht pauschalierter Vorgänge darf in keinem Fall zu einem Verlust führen (§ 15 Abs. 1 letzter Satz LuF-PauschVO 2015). Ob die Jagdpacht als Pachtzins im Sinne des § 15 Abs. 2 gilt, regeln weder die Verordnung noch die Richtlinien ausdrücklich, und Rechtsprechung dazu liegt noch nicht vor; die Frage ist daher ungeklärt. Dasselbe gilt für den Maßstab, nach dem ein einheitlicher Pachtzins für Betrieb und Jagdrecht aufzuteilen ist.
- Eigenjagd: Selbst verzehrtes oder bei unentgeltlichen Abschüssen überlassenes Wild ist eine Entnahme; der Abschuss zur Erfüllung des Abschussplans ist keine Entnahme. Der Teilwert eines Abschusses von trophäentragendem Wild richtet sich nach dem ortsüblichen Abschusspreis; ein Abschlag von 20 % ist zulässig (EStR 2000 Rz 5130–5133).
- Umsatzsteuer: Jagdumsätze gehören zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die Jagd auf dessen Flächen oder im Zusammenhang damit ausgeübt wird (UStR 2000 Rz 2879b). Die Verpachtung einer Eigenjagd ist keine landwirtschaftliche Dienstleistung und unterliegt dem Normalsteuersatz von 20 % (EuGH 26.5.2005, C-43/04, *Stadt Sundern*; BFG 3.2.2015, RV/1100211/2012); zum Pachtentgelt zählen auch weiterverrechnete Jagdbetriebskosten und pauschale Wildschadenersätze (VwGH 22.7.2015, 2011/13/0104). Die Verpachtung durch die Jagdgenossenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts ist hoheitlich und nicht steuerbar.

- Einkommensteuer beim pauschalierten Land- und Forstwirt: vereinnahmte Pachtzinse einschließlich Jagdpacht und Einkünfte aus Wildabschüssen erhöhen den pauschal ermittelten Gewinn (§ 15 Abs. 1 LuF-PauschVO 2015, früher § 13 LuF-PauschVO 2011; EStR 2000 Rz 4243). Jagdpachterlöse für die Zur-Verfügung-Stellung von Grundflächen einer Eigen- oder Gemeindejagd sind als „Pachtzins" gesondert anzusetzen; Einkünfte aus Wildabschüssen sind die Einnahmen abzüglich der tatsächlichen Ausgaben für den vergebenen Abschuss (zB anteilige Wildfütterung, Hochsitze), die Ausgaben dürfen mit 30 % geschätzt und die Einkünfte mit 70 % der Einnahmen angesetzt werden (EStR 2000 Rz 4185, Findok-Fassung vom 27.4.2026). Entschädigungen für Jagdbeeinträchtigungen sind seit 2013 auch bei Vollpauschalierung gesondert anzusetzen (EStR 2000 Rz 4182a). Eine Jagdgenossenschaft ist keine Agrargemeinschaft; Ausschüttungen aus einem im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehaltenen Anteil an einer Jagdgenossenschaft sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zum allgemeinen Tarif (EStR 2000 Rz 4243 idF 31.3.2023).

Ungeklärte Fragen bei der Pacht eines Betriebs samt Eigenjagd – denkbare Varianten. Zu den beiden folgenden Fragen liegt noch keine Rechtsprechung vor; sie sind daher ungeklärt. Denkbar sind:

1. Behandlung der bezahlten Jagdpacht beim pauschalierten Betriebspächter

- **Variante A – Abzug als bezahlter Pachtzins (§ 15 Abs. 2 LuF-PauschVO 2015):** Das Jagdrecht wird mit dem Betrieb gepachtet; beim Verpächter gelten Jagdpachterlöse ebenfalls als „Pachtzins" (EStR 2000 Rz 4185). Der Abzug wäre dann zusammen mit der übrigen Pacht auf 25 % des Einheitswerts der zugepachteten Flächen begrenzt (Rz 4246).
- **Variante B – Ausgabe bei den Einkünften aus Wildabschüssen:** Die Jagd ist durch den Einheitswert nicht erfasst; ihre Einkünfte werden gesondert angesetzt (§ 15 Abs. 1 LuF-PauschVO 2015). Die Jagdpacht mindert diese Einkünfte, wenn statt der 30-%-Pauschale die tatsächlichen Ausgaben angesetzt werden (Rz 4185). Ein Verlust darf daraus nicht entstehen.
- **Variante C – mit der 30-%-Pauschale abgegolten:** Werden die Einkünfte aus Wildabschüssen mit 70 % der Einnahmen angesetzt, deckt die 30-%-Pauschale alle Ausgaben der Jagd ab, auch die Jagdpacht; ein zusätzlicher Abzug scheidet aus.
- **Variante D – nicht abziehbar:** Die Jagdpacht betrifft keine zugepachtete Fläche mit eigenem Einheitswert und ist auch keine Ausgabe für einen „vergebenen Abschuss"; sie bliebe in der Pauschalierung ohne Wirkung.
- **Variante E – Jagd als eigene Betriebseinheit:** Ist die Jagd nach Organisation und Verkehrsauffassung kein Produktionszweig, sondern eine eigene Betriebseinheit (VwGH 19.2.1985, 84/14/0104), wird ihr Ergebnis gesondert ermittelt – mit allen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Jagdpacht – und gesondert auf Liebhaberei geprüft.

2. Aufteilung eines einheitlichen Pachtzinses für Betrieb und Jagdrecht

Die Aufteilung entscheidet beim Verpächter über die Umsatzsteuer (Jagdrecht 20 %, Grundstücke anders) und beim Pächter darüber, welcher Teil als Pachtzins für Flächen gilt.

- **Variante A – Vereinbarung der Vertragsparteien:** maßgeblich ist die vertragliche Aufteilung, soweit sie fremdüblich ist.
- **Variante B – Verhältnis der ortsüblichen Pachtentgelte:** Der Pachtzins wird im Verhältnis eines ortsüblichen Pachtzinses für die Flächen zu einem ortsüblichen Jagdpachtzins für ein vergleichbares Revier aufgeteilt.
- **Variante C – Restwertmethode:** Dem Jagdrecht wird sein ortsüblicher Pachtwert zugeordnet – ausgehend von der Bewertung des Eigenjagdrechts durch Kapitalisierung erzielbarer Pachtzinse (EStR 2000 Rz 5125) –, der Rest entfällt auf den Betrieb; oder umgekehrt.

- **Variante D – einheitliche Leistung:** Die Jagd wird als Nebenleistung der Betriebspacht (oder umgekehrt) behandelt und teilt deren Schicksal. Dagegen spricht, dass die Verpachtung des Jagdrechts eine eigenständige Leistung ist (EuGH 26.5.2005, C-43/04, *Stadt Sundern*; BFG 3.2.2015, RV/1100211/2012).
- **Variante E – Schätzung (§ 184 BAO):** Fehlt eine brauchbare Grundlage, schätzt das Finanzamt den auf das Jagdrecht entfallenden Teil.

Bis zur Klärung empfiehlt es sich, im Pachtvertrag getrennte, fremdübliche Entgelte für den Betrieb und für das Jagdrecht zu vereinbaren und die gewählte Behandlung in der Steuererklärung offenzulegen.

Zuständiges Finanzamt. Für Einzelpächter und Jagdgesellschaften ist das Finanzamt Österreich zuständig – für Einkommen- und Umsatzsteuer ebenso wie für die Rechtsgebühr.

Steuerliche Einordnung der Jagdgesellschaft. Zivilrechtlich ist sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 1175 ff ABGB). Umsatzsteuerlich ist sie selbst Unternehmer, wenn sie nach außen auftritt und nicht Liebhaberei vorliegt; die Kleinunternehmergrenze gilt für sie gesondert. Einkommensteuerlich liegt dann eine Mitunternehmerschaft vor; die Einkünfte werden einheitlich festgestellt und auf die Mitglieder verteilt (§ 188 BAO). Beiträge der Mitglieder zur Deckung der Kosten sind Einlagen, kein Entgelt.

> **Im Zweifel:** Ob Ihre Jagdgesellschaft steuerlich als Unternehmer auftritt, wie der Gesellschaftsvertrag die Verteilung des Wildbrets regeln soll und wer die Erklärungen abgibt, klären Sie bitte mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

2. Steuerliche Liebhaberei oder Geschäft? Die Vorschau über die Jagdperiode

> **Zusammenfassung:** Eine gepachtete Jagd gilt für das Finanzamt als steuerliche Liebhaberei, solange sie über die ganze Jagdperiode keinen Gewinn bringt. Dann zahlen Sie keine Steuer und können keine Kosten absetzen. Das ist bei den meisten Jagden in Oberösterreich so. Nur wer belegen kann, dass er innerhalb der 6 bzw. 9 Jahre unterm Strich Gewinn macht, wird wie ein Unternehmer behandelt.

Das ist die wichtigste Frage – und sie stellt sich schon am Beginn der Pacht. Das Finanzamt geht bei einer gepachteten Jagd davon aus, dass sie steuerliche Liebhaberei ist, solange sie Verlust bringt. Man spricht von der **Liebhabereivermutung**: Es wird vermutet, dass die Jagd aus Leidenschaft ausgeübt wird und nicht, um Gewinn zu erzielen. Diese Vermutung können Sie nur mit einer Vorschau widerlegen, die über die Jagdperiode einen Gesamtgewinn ergibt. Die Jagd wird in den Richtlinien des Finanzministeriums ausdrücklich als Beispiel genannt.

Was bedeutet steuerliche Liebhaberei für Sie?

- Sie zahlen **keine Umsatzsteuer** auf verkauftes Wildbret. Keinesfalls auf einer Rechnung die Umsatzsteuer ausweisen, sonst entsteht die Steuerschuld kraft Rechnung.
- Sie zahlen **keine Einkommensteuer** auf die Einnahmen.
- Sie können aber auch **keine Kosten absetzen** – weder Pacht noch Ausrüstung, Wildschäden oder Jagdabgabe.
- Sie zählen beim Wildbret **nicht** als Kleinunternehmer und brauchen dafür **weder Registrierkasse noch Beleg** – unabhängig davon, wie viel Sie bar einnehmen.

Wie wird das geprüft?

Entscheidend ist, ob Sie über die **ganze Jagdperiode** – 6 bzw. 9 Jahre – unter dem Strich einen Gewinn erwarten können. Ein gutes Jahr allein reicht nicht. Rechnen Sie dazu alles zusammen:

- **Einnahmen:** Wildbretverkauf, Abschüsse, die Jagdgäste bezahlen.

- **Ausgaben:** Pachtschilling für alle Jahre, Oö. Jagdabgabe, Rechtsgebühr für den Pachtvertrag, Wildschadenersatz mit realistischen Erfahrungswerten, Fütterung einschließlich Notzeitfütterung, Jagdschutz, Hochstände und Reviereinrichtungen, Traktor- und Fahrtkosten, SVS-Unfallversicherung, bei Selbstvermarktung auch deren Kosten. Diese Kosten entstehen großteils aus Ihren Pflichten als Pächter und lassen sich nicht frei kürzen (Kapitel 3 und 4).

Rechenbeispiel: Gesamtkalkulation für ein Revier mit 250 Rehen und Niederwild

Annahmen (Einzelpächter, 6 Jahre, gerundete Beispielzahlen): Genossenschaftsjagd mit 2.000 ha, Pacht 5.800 € im Jahr (rund 2,90 € je Hektar). Abschussplan 250 Rehe; dazu eine Niederwildstrecke von 80 Hasen, 80 Fasanen und 20 Enten im Jahr. Durchschnittsgewicht 12 kg je Reh in der Decke, Wildbretmenge: 250 Rehe × 12 kg = 3.000 kg. Das Wildbret wird entweder an den Händler verkauft (Mischpreis 3,75 € je kg, das sind 45,00 € je Reh) oder vollständig selbst vermarktet (Verkauf nach Teilstücken, siehe die folgende Tabelle; Zerwirken und Vakuumieren in einem Fleischverarbeitungsbetrieb um 20 € je Reh, weitere Kosten der Selbstvermarktung 25 % des Erlöses, dazu die Entsorgung der Schlachtabfälle um 0,50 € je kg). Fütterung mit 10 t artgerechtem Rehwildfutter (10.000 € im Jahr) und Revierarbeiten 3.000 € im Jahr. Für die Bewirtschaftung des Reviers fallen außerdem 70 Traktorstunden und 2.000 Kilometer mit dem eigenen PKW im Jahr an. Als Jagdpächter sind Sie bei der SVS pflichtig unfallversichert; dafür sind rund 235 € im Jahr angesetzt. Wildschäden 500 € im Jahr; Hochstände um 4.000 €, verteilt über die 6 Jahre der Pacht; weitere Reviereinrichtungen (Fütterungen, Salzlecken, Ansitzleitern) um 6.000 €, ebenfalls verteilt über die 6 Jahre, und für die Erhaltung aller Reviereinrichtungen (Material, Reparaturen) 1.500 € im Jahr. Für Jagdhelfer (etwa Treiber bei Niederwildjagden) 500 € und für Hegemaßnahmen 1.000 € im Jahr. Zur Kitzrettung vor der Mahd wird eine Drohne mit Wärmebildkamera um 8.000 € angeschafft; die Kosten sind auf die 6 Jahre der Pacht verteilt. Für ein Jagdgebiet mit 2.000 ha sind nach dem Oö. Jagdgesetz zwei brauchbare Jagdhunde zu halten (§ 55 Oö. Jagdgesetz 2024: bis 1.500 ha einer, für jede weitere angefangene 1.000 ha ein weiterer); je Hund sind 2.000 € im Jahr angesetzt (Futter, Tierarzt, Versicherung, Hundeabgabe, Ausbildung, Ausrüstung, anteilige Anschaffung).

Erlös je Reh bei Selbstvermarktung (Verkauf nach Teilstücken):

Teilstück	Anteil am Gewicht in der Decke	Menge je Reh	Preis je kg	Erlös je Reh
Schlögel mit Knochen	rund 31 %	3,72 kg	16 €	59,52 €
Rückenfilets, ausgelöst	rund 8,5 %	1,02 kg	36 €	36,72 €
Ragout	rund 18 %	2,16 kg	12 €	25,92 €
Summe		**6,90 kg**		**122,16 €**

Bei 250 Rehen sind das 250 × 122,16 € = **30.540 €** im Jahr. Die übrigen Teile – Knochen, Sehnen, Abschnitte, Lungenbraten – sind nicht als Erlös angesetzt.

Gesamtkalkulation:

Position	Verkauf an den Händler, pro Jahr	Selbstvermarktung, pro Jahr
Einnahmen		
Wildbretverkauf (Händler: 250 Rehe × 45,00 €; Selbstvermarktung: 250 Rehe × 122,16 €)	11.250 €	30.540 €
Niederwild (80 Hasen × 10 €, 80 Fasane × 8 €, 20 Enten × 5 €; beim Händler die Hälfte)	770 €	1.540 €

Position	Verkauf an den Händler, pro Jahr	Selbstvermarktung, pro Jahr
Kosten der Vermarktung		
Fleischverarbeitungsbetrieb: Zerwirken und Vakuumieren (250 Rehe × 20 €)	–	− 5.000 €
Weitere Kosten der Selbstvermarktung (25 % des Erlöses: Verpackung, Etiketten, längere Lagerung, Fahrten)	–	− 7.635 €
Entsorgung der Schlachtabfälle (250 Rehe × 5,1 kg × 0,50 €)	–	− 638 €
Kosten der Pacht		
Pachtschilling	− 5.800 €	− 5.800 €
Oö. Jagdabgabe (30 % der Pacht)	− 1.740 €	− 1.740 €
SVS-Unfallversicherung des Pächters (BSVG)	− 235 €	− 235 €
Kosten der Jagdbewirtschaftung		
Wildschäden	− 500 €	− 500 €
Fütterung (10 t Rehwildfutter × 1,00 € je kg)	− 10.000 €	− 10.000 €
Revierarbeiten	− 3.000 €	− 3.000 €
Hochstände (4.000 €, verteilt auf 6 Jahre)	− 667 €	− 667 €
Weitere Reviereinrichtungen (6.000 €, verteilt auf 6 Jahre)	− 1.000 €	− 1.000 €
Erhaltung der Reviereinrichtungen	− 1.500 €	− 1.500 €
Kitzrettung: Drohne mit Wärmebildkamera (8.000 €, verteilt auf 6 Jahre)	− 1.333 €	− 1.333 €
Jagdhelfer	− 500 €	− 500 €
Hegemaßnahmen	− 1.000 €	− 1.000 €
Jagdhunde (2 brauchbare Jagdhunde × 2.000 €)	− 4.000 €	− 4.000 €
Traktor (70 Betriebsstunden × 35 €, Maschinenring-Tarif)	− 2.450 €	− 2.450 €
PKW (2.000 km × 0,50 €, amtliches Kilometergeld)	− 1.000 €	− 1.000 €
Strom für den Kühlraum (rund 1.300 kWh × 0,30 €)	− 390 €	− 390 €
Ergebnis im Jahr	**– 23.095 €**	**– 16.308 €**
Rechtsgebühr (2 % von 34.800 €, einmalig im 1. Jahr)	− 696 €	− 696 €
Ergebnis der Jagdperiode (6 Jahre)	**– 139.266 €**	**– 98.541 €**

Grundlagen der Bewirtschaftungskosten: Traktor: 35 € je Betriebsstunde ohne Fahrer, brutto. Das liegt im Rahmen der Richtwerte der oberösterreichischen Maschinenringe: Der Maschinenring Salzkammergut nennt für Allradtraktoren 0,34 € (leichte), 0,38 € (mittlere) und 0,42 € (schwere Belastung) je PS und Stunde, brutto (Stand März 2025) – für einen Traktor mit 80 bis 100 PS also rund 27 bis 42 € je Stunde; mit Fahrer kommen rund 15 € je Stunde dazu. Die Maschinenringe legen ihre Richtpreise jährlich regional auf Grundlage der ÖKL-Richtwerte fest; den aktuellen Tarif erfahren Sie bei Ihrem Maschinenring. PKW: amtliches Kilometergeld von 0,50 € je Kilometer (§ 10 Abs. 3

Reisegebührenvorschrift 1955, seit 1.1.2025). Ihre eigene Arbeitszeit ist keine Ausgabe und wird nicht angesetzt.

Grundlagen der Futterkosten: Angesetzt sind 10 t artgerechtes Rehwildfutter im Jahr zu rund 1,00 € je kg einschließlich Umsatzsteuer. Die Preise für Rehwildfutter liegen derzeit zwischen rund 0,65 € je kg (Lagerhaus, Sackware zu 30 kg) und rund 1,20 bis 1,55 € je kg (Fachhandel, Sackware zu 20 bis 25 kg); im Durchschnitt der Sackware rund 1,20 € je kg. Bei einer Abnahme von 10 t sind niedrigere Preise üblich. Holen Sie für Ihre Vorschau ein Angebot für die Jahresmenge ein.

Grundlagen der Kühlkosten: Das Wildbret muss auch beim Verkauf an den Händler gekühlt werden, bis es abgeholt wird. Angesetzt ist ein Kühlraum mit 4 m² Grundfläche und 2,4 m Höhe (9,6 m³), +2 °C, gedämmte Paneele, Betrieb während der Rehwildjagdzeit von Mai bis Dezember (rund 245 Tage). Geschätzter Verbrauch: rund 5 kWh am Tag für Kälteaggregat, Ventilator und Abtauung, dazu rund 60 kWh im Jahr für das Herunterkühlen von 250 Rehen – zusammen rund 1.300 kWh. Strompreis: rund 30 Cent je kWh brutto einschließlich Netzkosten und Abgaben. Läuft der Kühlraum das ganze Jahr, sind es rund 1.900 kWh oder 570 €; steht er in einem warmen Raum oder ist er schlecht gedämmt, auch deutlich mehr. Rechnen Sie mit Ihrem eigenen Stromtarif und, wenn möglich, mit einem Zwischenzähler. Anschaffung, Abschreibung und Wartung des Kühlraums sind nicht enthalten.

Grundlagen der Wildbretwerte: Händlerpreise: Erhebung der Landwirtschaftskammer Niederösterreich bei Wildbrethändlern, Rehwild in der Decke ohne Haupt, gekühlt, netto, Woche 42/2026: über 12 kg 3,50–4,50 €, 8–12 kg 2,50–3,50 €, 6–8 kg 1,50–2,00 € je kg. Weil ein Teil der Strecke leichter als 12 kg ist, ist ein Mischpreis angesetzt: je rund ein Drittel Böcke (rund 14 kg) und Geißen (rund 13 kg) zu 4,00 € je kg sowie Kitze (rund 9 kg) zu 3,00 € je kg. Das ergibt im Schnitt 12 kg und 45,00 € je Reh, also 3,75 € je kg. Niederwild: Annahmen von 10 € je Hase, 8 € je Fasan und 5 € je Ente bei Direktvermarktung; Wildhändler zahlen deutlich weniger, daher ist in der Händlervariante die Hälfte angesetzt. Amtliche oder laufend veröffentlichte Marktpreise für Niederwild gibt es in Österreich nicht. Preise bei Selbstvermarktung: Annahmen von 16 € je kg für Schlögel mit Knochen, 36 € je kg für ausgelöste Rückenfilets und 12 € je kg für Ragout. Ausbeute: Größenordnung nach Zerwirkbeispielen aus der Praxis (Beispielrechnung „Wild auf Wild“; Zerwirkbeispiel in „Weidwerk“); der Anteil schwankt stark mit Schusssitz, Alter und Kondition – wiegen Sie Ihre eigenen Stücke. Fleischverarbeitungsbetrieb: Annahme von 20 € je Reh für Zerwirken und Vakuumieren; die Preise schwanken regional – holen Sie ein Angebot ein. Weitere Kosten der Selbstvermarktung: Annahme von rund 25 % des Erlöses. Schlachtabfälle: Bei Selbstvermarktung bleiben je Reh rund 5,1 kg nicht verkäufliche Teile (12 kg in der Decke abzüglich 6,9 kg verkaufter Teilstücke – Decke, Haupt, Knochen, Sehnen, Abschnitte); ihre Entsorgung ist mit 0,50 € je kg angesetzt. Beim Verkauf an den Händler übernimmt dieser das Stück in der Decke. Durchschnittsgewicht: Annahme von 12 kg je Reh in der Decke (zum Vergleich: Durchschnittswert der Strecke 2011/12 laut Bundesinstitut für Risikobewertung rund 12,5 kg). Eine amtliche Preisnotierung oder ein amtliches Durchschnittsgewicht für Oberösterreich gibt es nicht; verwenden Sie für Ihre Vorschau die Preise Ihres Wildbrethändlers und die Gewichte aus Ihrer eigenen Abschussstatistik.

Zum Wildbreterlös:

- **So schätzen Sie ihn:** beim Verkauf an den Händler Rehe laut Abschussplan × Durchschnittsgewicht × Preis je Kilogramm; bei Selbstvermarktung Rehe × Erlös je Reh aus den verkauften Teilstücken.
- **Nicht jedes Stück wird verkauft.** Ziehen Sie Wildbret für den Eigenbedarf, für Geschenke und für Mitglieder der Jagdgesellschaft ab, ebenso Fallwild und Stücke, die wegen Schussverletzung oder Mängeln nicht verwertbar sind.
- **Leichtes Wild bringt weniger.** Der Händlerpreis von 3,50–4,50 € gilt für Rehe über 12 kg. Für Kitze und schwache Stücke zahlt der Handel deutlich weniger (8–12 kg: 2,50–3,50 €; 6–8 kg: 1,50–2,00 €). Rechnen Sie im Zweifel mit dem unteren Wert.

- **Selbstvermarktung bringt mehr – kostet aber auch mehr.** Zu den Kosten zählen Zerwirken und Vakuumieren in einem Fleischverarbeitungsbetrieb, Verpackung, Etiketten, Vakuumgerät, Fahrten und viel eigene Zeit. Beim Zerwirken gibt es außerdem Verluste: Knochen, Sehnen und Schussverletzungen sind nicht verkäuflich.
- **Registrierkasse bei Selbstvermarktung:** Mit rund 32.000 € Umsatz (Rehwild und Niederwild) liegen Sie über der Grenze von 15.000 €. Ist die Jagd ein Geschäft und werden mehr als 7.500 € bar oder mit Karte bezahlt, brauchen Sie eine Registrierkasse (Kapitel 7). Die Erleichterung für Umsätze im Freien gilt für den Verkauf aus Ihrer eigenen Wildkammer nicht.
- **Neben dem Steuerrecht:** Für die Abgabe von zerwirktem Wildbret an Endverbraucher und Gastronomie gelten lebensmittelrechtliche Vorgaben. Klären Sie diese mit der Lebensmittelaufsicht bzw. der Bezirkshauptmannschaft.

Was folgt daraus?

- **In beiden Varianten steuerliche Liebhaberei:** Über die Jagdperiode bleibt beim Verkauf an den Händler ein Verlust von rund 139.300 €, bei vollständiger Selbstvermarktung von rund 98.500 €. Ein Gesamtgewinn ist nicht zu erwarten, die Liebhabereivermutung gilt. Schon Pacht, Jagdabgabe und Fütterung zusammen (17.540 € im Jahr) übersteigen den gesamten Wildbreterlös beim Händler (12.020 € mit Niederwild); die Selbstvermarktung verbessert das Ergebnis nach Abzug der Kosten des Fleischverarbeitungsbetriebs um rund 6.800 € im Jahr – zu wenig für einen Gesamtgewinn.
- **Folge:** Der Wildbretverkauf bleibt **steuerfrei** – keine Umsatzsteuer, keine Einkommensteuer, keine Registrierkasse, kein Beleg. Die Verluste und sämtliche Kosten sind aber **nicht absetzbar**.
- **Wo kippt das Ergebnis?** Selbst wenn Fütterung und Revierarbeiten rein rechnerisch ganz wegfielen, bliebe über die Jagdperiode ein Verlust (Händler rund 61.300 €, Selbstvermarktung rund 20.500 €). Ein Gesamtgewinn wäre erst möglich, wenn die Einnahmen bei sonst gleichen Kosten um mehr als rund 23.200 € (Händler) bzw. 16.400 € (Selbstvermarktung) im Jahr höher lägen – etwa durch die Vergabe von Abschüssen oder Jagderlaubnisscheinen an zahlende Jagdgäste (siehe die Variante unten). Fütterung in der Notzeit, Jagdhunde und Jagdschutz sind Pflichten (Kapitel 3) und lassen sich nicht beliebig kürzen.
- **Wenn sich doch ein Gewinn ergibt:** Die Jagd ist dann ein Gewerbebetrieb (Kapitel 6). Bleiben Ihre Umsätze als Unternehmer unter 55.000 €, sind Sie **Kleinunternehmer** und verrechnen keine Umsatzsteuer (Kapitel 5). Vom Gewinn bleiben 15 % als Gewinnfreibetrag steuerfrei. Die 45-%-Pauschale lohnt sich nur, wenn Ihre tatsächlichen Kosten niedriger sind – bei diesen Kosten ist das nicht der Fall. Ab 15.000 € Umsatz und 7.500 € Barumsatz brauchen Sie eine Registrierkasse, bei jeder Barzahlung einen Beleg (Kapitel 7). Ob für den Gewinn zusätzlich eine Pflichtversicherung nach dem GSVG entsteht, prüfen Sie bitte bei der SVS.
- **Jagdgesellschaft mit sechs Mitgliedern:** Dieselbe Rechnung gilt für die Gesellschaft als Ganzes – mit einem Unterschied: Die SVS-Unfallversicherung fällt für jedes Mitglied an, also 6 × 235 € = 1.410 € im Jahr. Über die Jagdperiode beträgt der Verlust dann rund 146.300 € (Händler) bzw. 105.600 € (Selbstvermarktung), das sind je Mitglied rund 24.400 € bzw. 17.600 €. Die Jagdhunde sind für das Jagdgebiet vorzuhalten, nicht für jedes Mitglied. Auch bei der Gesellschaft liegt steuerliche Liebhaberei vor; die Mitglieder können ihren Anteil am Verlust nicht absetzen. Ergäbe sich ein Gewinn, würde er festgestellt und jedem Mitglied zu einem Sechstel zugerechnet; auch die Gesellschaft kann die 45-%-Pauschale nutzen, wenn ihr gesamter Umsatz die Kleinunternehmergrenze nicht übersteigt.
- **Ihre eigene Vorschau:** Setzen Sie alle Kosten an, die Ihnen durch die Jagd entstehen – zusätzlich zu den Positionen oben etwa Jagdschutz, Anschaffung und Wartung von Wildkammer und Kühlraum, weitere Versicherungen, Munition und Ausrüstung, soweit sie auf das Revier entfallen.

Variante: Verzicht auf die Rehwildfütterung im Pachtvertrag. Schließt der Pachtvertrag die Rehwildfütterung außerhalb der Notzeit aus, steht das ab dem ersten Tag fest und gehört von Anfang an in die Vorschau. Die Notzeitfütterung bleibt Pflicht; dafür sind hier 2 t Futter um 2.000 € im Jahr angesetzt statt 10 t um 10.000 €.

Variante Fütterungsverzicht	Verkauf an den Händler	Selbstvermarktung
Ergebnis im Jahr	− 15.095 €	− 8.308 €
Ergebnis der Jagdperiode (6 Jahre)	− 91.266 €	− 50.541 €

Auch mit Fütterungsverzicht bleibt die Jagdausübung in beiden Varianten steuerrechtlich Liebhaberei; bei Selbstvermarktung beträgt der Verlust über die Jagdperiode rund 50.500 €. Ergäbe sich bei geringeren Kosten oder höheren Erlösen ein Gesamtgewinn, wäre die Jagd von Anfang an ein Gewerbebetrieb, der Gewinn wäre zu versteuern und bei mehr als 7.500 € Bar- oder Kartenzahlungen wären Registrierkasse und Belege nötig. Setzen Sie in Ihrer Vorschau deshalb die tatsächlich zu erwartenden Kosten an – auch mögliche höhere Wildschäden ohne Fütterung – und halten Sie die Annahmen schriftlich fest.

Variante: Wann tatsächlich ein Gewinn entsteht. Immer mehr Pachtverträge enthalten ein Fütterungsverbot, und Jagderlaubnisscheine werden zunehmend zu hohen Preisen vergeben. Angenommen sind deshalb: keine Fütterungskosten (es wird keine Notzeit verordnet) und sechs entgeltliche Jahresjagderlaubnisscheine zu je 2.500 €, also 15.000 € im Jahr. Alle übrigen Werte wie in der Gesamtkalkulation.

Variante Gewinn (pro Jahr)	Verkauf an den Händler	Selbstvermarktung
Wildbret und Niederwild	12.020 €	32.080 €
Jagderlaubnisscheine (6 × 2.500 €)	15.000 €	15.000 €
Fleischverarbeitungsbetrieb, Kosten der Selbstvermarktung und Entsorgung	–	− 13.273 €
Fütterung	–	–
Alle übrigen Kosten der Gesamtkalkulation	− 25.115 €	− 25.115 €
Ergebnis im Jahr	**+ 1.905 €**	**+ 8.692 €**
Ergebnis der Jagdperiode (mit Rechtsgebühr 696 €)	**+ 10.734 €**	**+ 51.459 €**

Was daraus folgt: In beiden Varianten ergibt sich ein Gesamtgewinn – die Jagd ist **von Anfang an ein Gewerbebetrieb**. Den Ausschlag geben der Wegfall der Fütterung und die Einnahmen aus den Jagderlaubnisscheinen:

- **Einkommensteuer:** Rund 1.900 € (Händler) bzw. 8.700 € (Selbstvermarktung) Gewinn im Jahr sind zu versteuern; 15 % davon (Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags) bleiben steuerfrei. Der Gewinn kommt zu Ihren übrigen Einkünften dazu und wird mit Ihrem Steuersatz besteuert. Die 45-%-Pauschale (bei Selbstvermarktung rund 21.200 €) brächte weniger als die tatsächlichen Kosten (rund 38.400 €) – die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist günstiger.
- **Umsatzsteuer:** Mit rund 27.000 € bzw. 47.000 € Umsatz sind Sie Kleinunternehmer, sofern Sie keine weiteren Umsätze als Unternehmer haben. Haben Sie etwa 20.000 € Mieteinnahmen, überschreiten Sie bei Selbstvermarktung mit zusammen rund 67.000 € auch die Toleranzgrenze von 60.500 € – dann sind ab diesem Umsatz 10 % auf Wildbret und 20 % auf die Jagderlaubnisscheine zu verrechnen (Kapitel 5).

- **Registrierkasse:** Bei mehr als 15.000 € Umsatz und mehr als 7.500 € Bar- oder Kartenzahlungen sind Registrierkasse und Belege Pflicht (Kapitel 7). Zahlen Händler und Jagdgäste per Überweisung, bleibt der Barumsatz gering.
- **Sozialversicherung:** Ein Gewinn kann eine Pflichtversicherung nach dem GSVG auslösen, wenn er die Versicherungsgrenze übersteigt; die Beiträge wären zusätzlich Kosten. Prüfen Sie das bei der SVS.
- **Ab dem ersten Jahr:** Erklären Sie die Jagd von Beginn an als Gewerbebetrieb und führen Sie Aufzeichnungen wie ein Unternehmer. Die Kosten – auch Pacht, Jagdabgabe und Hunde – sind dann absetzbar.

> **Im Zweifel:** Ob das Finanzamt Ihre Vorschau anerkennt und wie Ihr Ergebnis im Einzelnen zu ermitteln ist, klären Sie bitte vorab mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

Wann ist die Jagd keine steuerliche Liebhaberei mehr?

Nur wenn Sie mit einer ehrlichen Vorschau zeigen können, dass Sie innerhalb der Jagdperiode Gewinn machen. Das gelingt meist nur, wenn Abschüsse in größerem Umfang an zahlende Gäste vergeben werden und das Wildbret planmäßig vermarktet wird – mit Kundenstock, Preisliste und Aufzeichnungen wie in einem Betrieb.

Wichtig für die Vorschau:

- Eine Verlängerung der Pacht dürfen Sie nicht einrechnen. Ob der Gemeindejagdvorstand weiter an Sie verpachtet, ist nicht gesichert.
- Was Sie in Hochstände oder eine Kühlzelle stecken, muss sich innerhalb der Periode rechnen.
- Planen Sie von Anfang an mit, wie die Pacht endet: Eine vorzeitige Beendigung kann Ihre Vorschau nachträglich zunichtemachen (Teil 3).

Tipp: Ist am Anfang unklar, wie es ausgeht, kann das Finanzamt die Steuer zunächst nur vorläufig festsetzen und später endgültig entscheiden.

Beispiel: Die Jagd wird zum Geschäft

Zum Geschäft wird die Jagd, wenn sie wie ein Betrieb geführt wird und mehrere Einnahmequellen zusammenkommen: der Verkauf von **Jagderlaubnisscheinen** und von **einzelnen Abschüssen** an zahlende Jagdgäste und die Vermarktung **verarbeiteter Produkte**. Das folgende Beispiel baut auf der Gesamtkalkulation mit Selbstvermarktung auf; die Fütterung mit 10 t Rehwildfutter bleibt.

Annahmen (Einzelpächter, gerundete Beispielzahlen):

- **Einzelne Abschüsse:** 20 Rehböcke werden einzeln an Jagdgäste vergeben; die Abschussgebühr richtet sich nach dem Gehörngewicht und beträgt im Schnitt 600 €. Das Wildbret bleibt beim Pächter und wird wie bisher vermarktet. Für Inserate, Betreuung der Gäste und Trophäenbehandlung sind 1.000 € im Jahr angesetzt.
- **Jagderlaubnisscheine:** fünf Jahresjagderlaubnisscheine zu je 2.500 €.
- **Wildwurst:** Das Ragout von 100 Rehen (216 kg) wird nicht als Ragout verkauft, sondern im Fleischverarbeitungsbetrieb im Lohn zu Bratwürsten, Kaminwurzen und Leberkäse verarbeitet – rund 280 kg Wurst, verkauft um 28 € je kg. Lohnverarbeitung einschließlich Speck, Gewürzen und Därmen: 8 € je kg. Eine eigene Wurstküche gibt es nicht.
- **Umsatzsteuer:** Die Einnahmen übersteigen 60.500 € im Jahr; der Pächter ist damit kein Kleinunternehmer mehr (Kapitel 5). Die Preise bleiben gleich, die Umsatzsteuer ist darin enthalten: 10 % für Wildbret, Wurst und Niederwild, 20 % für Abschüsse und Jagderlaubnisscheine. Die Vorsteuer aus den Kosten (Futter, Fleischverarbeitungsbetrieb,

Verpackung, Reviereinrichtungen, Drohne, Traktor, Strom) ist geschätzt; das Pachtentgelt und die Jagdabgabe enthalten keine Umsatzsteuer.

Beispiel Jagdbetrieb (pro Jahr)	**Betrag**
Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer)	
Wildbret nach Teilstücken (Schlögel und Rückenfilets von 250 Rehen, Ragout von 150 Rehen)	27.948 €
Wildwurst (280 kg × 28 €)	7.840 €
Niederwild	1.540 €
Einzelne Abschüsse (20 Rehböcke × 600 €)	12.000 €
Jagderlaubnisscheine (5 × 2.500 €)	12.500 €
Summe der Einnahmen	**61.828 €**
Darin enthaltene Umsatzsteuer (10 % bzw. 20 %), an das Finanzamt abzuführen	− 7.477 €
Kosten	
Fleischverarbeitungsbetrieb: Zerwirken und Vakuumieren (250 Rehe × 20 €)	− 5.000 €
Lohnverarbeitung zu Wurst (280 kg × 8 €)	− 2.240 €
Weitere Kosten der Selbstvermarktung (25 % des Erlöses aus Wildbret und Wurst)	− 8.947 €
Entsorgung der Schlachtabfälle	− 638 €
Jagdgäste: Inserate, Betreuung, Trophäenbehandlung	− 1.000 €
Alle übrigen Kosten der Gesamtkalkulation, einschließlich Fütterung	− 35.115 €
Vorsteuer aus den Kosten (geschätzt)	+ 3.500 €
Ergebnis im Jahr	**+ 4.911 €**
Ergebnis der Jagdperiode (mit Rechtsgebühr 696 €)	**+ 28.774 €**

Was daraus folgt:

- **Gewerbebetrieb von Anfang an:** Über die Jagdperiode ergibt sich ein Gesamtgewinn von rund 28.800 €. Die Jagd ist ein Gewerbebetrieb; die Liebhabereivermutung ist widerlegt. Pacht, Jagdabgabe, Fütterung, Hunde und alle übrigen Kosten sind absetzbar.
- **Den Ausschlag geben die Gäste:** Jagderlaubnisscheine und einzelne Abschüsse bringen netto rund 20.400 € im Jahr. Ohne sie bliebe auch dieser Betrieb im Verlust; die Wurst allein verbessert das Ergebnis nach Umsatzsteuer nur um rund 1.200 € im Jahr.
- **Einkommensteuer:** Rund 4.900 € Gewinn im Jahr sind zu versteuern; 15 % davon bleiben als Grundfreibetrag steuerfrei. Die 45-%-Pauschale nach § 17 Abs. 3a EStG 1988 steht nicht zur Verfügung, weil die Umsätze die Kleinunternehmergrenze übersteigen.
- **Umsatzsteuer:** Vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen (bei Umsätzen bis 100.000 €) und eine Jahreserklärung; Rechnungen an Jagdgäste müssen die Umsatzsteuer ausweisen (§ 11 UStG 1994). Wer knapp unter der Grenze von 55.000 € bleibt, ist dagegen Kleinunternehmer – zählen Sie dafür alle Ihre Umsätze als Unternehmer zusammen, auch etwa Mieteinnahmen.
- **Registrierkasse:** Zahlen die Kunden Wildbret und Wurst bar oder mit Karte und übersteigt das 7.500 € im Jahr, sind Registrierkasse und Beleg Pflicht (Kapitel 7). Abschüsse und Jagderlaubnisscheine lassen Sie am besten überweisen.

- **Verarbeitung:** Weil die Wurst im Lohn aus dem eigenen Wildbret hergestellt wird, gehört sie hier zum Jagdbetrieb. Mit eigener Wurstküche oder Zukauf von Fleisch wäre sie gesondert zu beurteilen (Kapitel 9). Lebensmittelrechtlich ist ein zugelassener Betrieb nötig.
- **Sozialversicherung:** Prüfen Sie bei der SVS, ob der Gewinn eine Pflichtversicherung nach dem GSVG auslöst.
- **Knapper Gewinn:** Ein schlechtes Wildjahr, höhere Wildschäden oder zwei Jagdgäste weniger, und der Gesamtgewinn ist weg. Halten Sie Ihre Annahmen schriftlich fest und vergleichen Sie sie jedes Jahr mit dem tatsächlichen Ergebnis.

Rechtliche Einzelheiten

Grundlage. Maßgeblich ist die Liebhabereiverordnung (LVO). Nach § 1 Abs. 2 Z 1 LVO wird Liebhaberei vermutet bei Verlusten aus der Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern, die sich besonders für die private Lebensführung eignen und typischerweise einer privaten Neigung entsprechen. Die Liebhabereirichtlinien 2012 des Finanzministeriums nennen die Jagd ausdrücklich als Beispiel (Rz 72 ff). Auf die persönlichen Motive kommt es nicht an.

Umsatzsteuer und Einkommensteuer gleich. Anders als bei den meisten Tätigkeiten gibt es bei solchen Freizeitbetätigungen auch umsatzsteuerlich Liebhaberei (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994 iVm § 6 LVO). Die Beurteilung ist für beide Steuern dieselbe (LRL Rz 164 f).

Widerlegung (§ 2 Abs. 4 LVO). Die Vermutung fällt weg, wenn die Art der Bewirtschaftung in einem absehbaren Zeitraum einen Gesamtgewinn erwarten lässt. Beim Jagdpächter ist das die Jagdperiode: 6 Jahre, in Gemeinden mit überwiegendem Rotwildbestand 9 Jahre (§ 3 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024); bei einer behördlichen Angleichung der Perioden die verlängerte Dauer (§ 3 Abs. 3). Einen Anlaufzeitraum, in dem Verluste ohne Prüfung anerkannt werden, gibt es hier nicht. Die Beweislast trägt der Pächter.

Folgeperiode. Die Fortführung des bestehenden Pachtvertrags ist zwar möglich (§ 20 Abs. 2 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024), setzt aber einen neuen Beschluss des Gemeindejagdvorstands voraus, gegen den die Jagdgenossen Widerspruch erheben können (§ 28). Sie ist daher nicht gesichert und gehört nicht in die Prognose.

Änderung der Bewirtschaftung. Wird die Jagd nachweislich auf Gewinn umgestellt, kann die Liebhaberei ab diesem Zeitpunkt enden, nicht rückwirkend (LRL Rz 93 ff). In besonderen Fällen kann auch eine Freizeitbetätigung unternehmerisch sein, wenn sie objektiv wie ein Betrieb geführt wird (LRL Rz 170).

Vorläufige Bescheide. Ist die Entwicklung noch ungewiss, kann das Finanzamt vorläufig veranlagen (§ 200 BAO).

Rechtsprechung und Erlässe:

- *LRL 2012 Rz 72 ff* (BMF): Jagd als Betätigung nach § 1 Abs. 2 Z 1 LVO.
- *LRL 2012 Rz 164–167*: umsatzsteuerliche Liebhaberei nur bei Betätigungen nach § 1 Abs. 2 LVO; Gleichlauf mit der Einkommensteuer; Widerlegung nach § 2 Abs. 4 LVO auch für die Umsatzsteuer.
- *LRL 2012 Rz 170* (idF BMF-010219/0429-VI/4/2013): land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die auf einer privaten Neigung wie dem Jagen beruht und sich objektiv nicht zur Gewinnerzielung eignet, ist keine unternehmerische Tätigkeit; eingearbeitet wurden VwGH 19.9.2013, 2011/15/0157, und VwGH 25.4.2013, 2010/15/0107; vgl. auch VwGH 21.10.2003, 97/14/0161.
- *VwGH 22.5.1990, 87/14/0038*: Liebhabereiprüfung bei einem Wildbrethandel.

> **Im Zweifel:** Ob Ihre Prognoserechnung ausreicht, um die Liebhabereivermutung zu widerlegen, entscheidet das Finanzamt. Lassen Sie die Rechnung im Zweifel von einer Steuerberatung prüfen oder legen Sie sie dem Finanzamt Österreich vorab vor.

3. Pflichten des Pächters und Wildschadensrisiko

> **Zusammenfassung:** Wer eine Jagd pachtet, muss sie auch ausüben: Abschussplan erfüllen, Jagdschutz organisieren, in Notzeiten füttern und Wildschäden ersetzen. Diese Pflichten kosten Geld, das Sie nicht frei kürzen können, und die Wildschäden lassen sich kaum vorhersagen. Steuerlich heißt das: Sie gehören in jede Vorschau über die Jagdperiode – und machen einen Gewinn noch unwahrscheinlicher. Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei", können Sie auch hohe Wildschadenszahlungen nicht absetzen.

Die Jagd ist keine reine Freizeitbeschäftigung, die man nach Lust ausübt. Mit dem Pachtvertrag übernehmen Sie gesetzliche Pflichten. Kommen Sie ihnen nicht nach, drohen Zwangsmaßnahmen, Kosten und im schlimmsten Fall die Auflösung der Pacht.

Ihre wichtigsten Pflichten als Pächter

- **Abschussplan erfüllen.** Sie sind dafür verantwortlich, dass der Abschussplan erfüllt wird. Abschüsse von Schalenwild sind binnen zwei Wochen zu melden.
- **Zwangsabschuss.** Bei überhöhtem Wildstand kann die Bezirkshauptmannschaft anordnen, dass Sie den Wildstand innerhalb einer Frist verringern – notfalls auch in der Schonzeit.
- **Jagdschutz.** Sie müssen ein Jagdschutzorgan bestellen oder den Jagdschutz – nach Anzeige – selbst ausüben.
- **Fütterung in der Notzeit.** Erklärt die Bezirkshauptmannschaft eine Notzeit (etwa bei hoher Schneelage), müssen Sie für angemessene Fütterung sorgen. Tun Sie das nicht, veranlasst der Bezirksjägermeister die Fütterung – auf Ihre Kosten.
- **Jagdhunde.** Sie müssen brauchbare Jagdhunde halten; ihre Zahl richtet sich nach der Größe des Jagdgebiets. Brauchbar ist ein Hund mit erfolgreich abgelegter Jagdhundeprüfung.
- **Bevollmächtigter.** Sie müssen mindestens eine Person bestellen, die Sie vertritt, Zustellungen entgegennimmt und verbindlich Vergleiche über Wildschäden schließen kann. Name und Kontaktdaten sind dem Obmann des Gemeindejagdvorstands, dem Bezirksjägermeister und dem Bürgermeister bekanntzugeben.

Das Wildschadensrisiko

Sie haften für alle **Wildschäden**, die jagdbares Wild an Grund und Boden und an noch nicht geernteten Erzeugnissen anrichtet, und für **Jagdschäden**, die Sie, Ihre Jagdgäste, Jagdschutzorgane oder Hunde verursachen. Das gilt, soweit im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist.

- Der Geschädigte muss den Schaden **binnen drei Wochen** nach Bekanntwerden bei Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten melden. Danach verliert er seinen Anspruch.
- Bei Streit gibt es ein Schlichtungsverfahren.
- Pachten mehrere gemeinsam oder eine Jagdgesellschaft, haften **alle zur ungeteilten Hand**: Der Geschädigte kann den ganzen Betrag von jedem einzelnen verlangen.
- Bei schweren Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wald kann die Behörde Schutzmaßnahmen oder eine Verringerung des Wildstands anordnen. Wer trotz überhandnehmender Wildschäden nicht ausreichend bejagt, riskiert die Auflösung der Pacht – und muss dann den Pachtausfall bis zum Ende der Periode ersetzen.

Was das steuerlich bedeutet

- **In die Vorschau gehören realistische Beträge.** Pachtschilling, Wildschäden, Jagdschutz und Notzeitfütterung sind Pflichtkosten. Eine Gewinnprognose, die Wildschäden niedrig ansetzt oder weglässt, wird das Finanzamt nicht anerkennen. Rechnen Sie mit den Erfahrungswerten der letzten Jahre im Revier – und mit Schwankungen.
- **Wildschäden sind ein typisches Risiko, kein Unglücksfall.** Hohe Wildschäden in einzelnen Jahren gehören zur Jagdpacht. Sie sind kein „unvorhersehbares Ereignis", das eine gescheiterte Gewinnprognose rettet.
- **Pflichtabschüsse machen Sie nicht zum Unternehmer.** Dass Sie Wild erlegen müssen und das Wildbret dann verkaufen, ändert nichts daran, dass die Jagd typischerweise steuerliche Liebhaberei ist. Entscheidend bleibt der Gesamtgewinn über die Periode.
- **Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei",** sind Wildschadenszahlungen, Fütterungskosten und Jagdschutzkosten steuerlich nicht absetzbar. **Ist sie ein Geschäft,** sind sie Betriebsausgaben.
- **Umsatzsteuer:** Ein Wildschadenersatz, den Sie an einen Grundbesitzer zahlen, ist echter Schadenersatz ohne Umsatzsteuer. Ist dagegen im Pachtvertrag ein pauschaler Wildschadenersatz vereinbart, gehört er zum Pachtentgelt.

Rechtliche Einzelheiten

- **Abschussplan:** Die Jagdausübungsberechtigten sind für die Erfüllung des Abschussplans verantwortlich (§ 46 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024); Meldung von Schalenwildabschüssen binnen zwei Wochen (§ 46 Abs. 1). Bei Untererfüllung im Schutzwald kann die Behörde den Abschuss durch andere Personen anordnen; das Wildbret steht dem Jagdausübungsberechtigten zu (§ 46 Abs. 3).
- **Zwangsabschuss:** Anordnung einer Verringerung des Wildstands binnen Frist, notfalls auch in der Schonzeit (§ 44 Abs. 2).
- **Jagdschutz:** Pflicht zur Bestellung eines Jagdschutzorgans oder angezeigte Eigenausübung (§ 37 Abs. 1, 3, 5).
- **Notzeitfütterung:** Pflicht zur angemessenen Fütterung in der von der Bezirksverwaltungsbehörde verordneten Notzeit (§ 47 Abs. 2); Ersatzvornahme auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten (§ 47 Abs. 3); Kostenbeteiligung der Herkunftsgebiete bei Wechselwild möglich (§ 47 Abs. 4).
- **Wildschadensverhütung:** Behördliche Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen oder Wildstandsverminderung bei schweren Ertragseinbußen oder Waldgefährdung (§ 62 Abs. 2, 4, 5).
- **Haftung:** Ersatz aller Jagd- und Wildschäden im gesetzlichen Umfang, soweit nichts anderes vereinbart ist (§ 63 Abs. 1–3); mehrere Jagdausübungsberechtigte haften zur ungeteilten Hand (§ 63 Abs. 4; für die Jagdgesellschaft § 22 Abs. 7). Keine Haftung für ganzjährig geschontes Wild (§ 63 Abs. 6); Verlust des Anspruchs bei Vereitelung von Abwehrmaßnahmen (§ 63 Abs. 5).
- **Geltendmachung:** Unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden beim Jagdausübungsberechtigten oder Bevollmächtigten, sonst Anspruchsverlust (§ 67 Abs. 2); Schlichtungsverfahren (§ 68); Pflicht zur Bestellung mindestens eines Bevollmächtigten mit Zustellungs-, Vertretungs- und Vergleichsvollmacht, Bekanntgabe an Obmann des Gemeindejagdvorstands, Bezirksjägermeister und Bürgermeister (§ 69).
- **Jagdhunde:** § 55 Oö. Jagdgesetz 2024; Voraussetzungen der Brauchbarkeit und Nachweis durch Jagdhundeprüfung (§§ 17, 18 Oö. Jagdverordnung 2024).
- **Steuerlich:** Liebhabereivermutung und Prognosezeitraum siehe Kapitel 2. Pauschaler Wildschadenersatz als Teil des Pachtentgelts: VwGH 22.7.2015, 2011/13/0104.

Im Zweifel: Wie hoch Sie Wildschäden und Pflichtkosten in Ihrer Vorschau ansetzen sollen und wie ein pauschaler Wildschadenersatz in Ihrem Pachtvertrag steuerlich zu behandeln ist, klären Sie bitte mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung. Zu den jagdrechtlichen Pflichten berät Sie die Bezirkshauptmannschaft oder der Bezirksjägermeister.

4. Rechtsgebühr und Oö. Jagdabgabe

Zusammenfassung: Zur Pacht kommen zwei Abgaben dazu, an die viele nicht denken. Die **Rechtsgebühr** von 2 % fällt einmal beim Abschluss des Pachtvertrags an, berechnet auf die Pacht für die ganze Jagdperiode. Die **Oö. Jagdabgabe** beträgt jedes Jahr 30 % des Pachtentgelts – sie ist damit ein erheblicher Kostenposten. Beide sind keine Einkommen- oder Umsatzsteuer, gehören aber in Ihre Vorschau über die Jagdperiode.

Die Rechtsgebühr für den Jagdpachtvertrag

Ein Jagdpachtvertrag ist ein Bestandvertrag. Dafür verlangt der Bund eine einmalige Gebühr.

- **Höhe:** 2 % vom Wert des Vertrags. Für gewöhnliche Mietverträge sind es nur 1 % – Jagdpachtverträge sind ausdrücklich höher belastet.
- **Wert:** die Pacht für die ganze Vertragsdauer, also für 6 bzw. 9 Jahre, und alles, was Sie dem Verpächter sonst noch für die Nutzung der Jagd leisten müssen.
- **Zusätzliche Leistungen:** Haben Sie sich im Vertrag verpflichtet, bestimmtes Jagdpersonal zu beschäftigen oder dessen Kosten zu tragen, zählen diese Kosten mit. Können Sie den Jagdschutz frei organisieren, zählen sie nicht.
- **Wer zahlt:** Nach dem oberösterreichischen Musterjagdpachtvertrag berechnet die Jagdgenossenschaft die Gebühr selbst und zahlt sie bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt. Sie als Pächter ersetzen ihr die Gebühr binnen zwei Wochen.

Beispiel (wie im Rechenbeispiel in Kapitel 2): Pacht 5.800 € im Jahr, 6 Jahre: 34.800 € × 2 % = **696 €** einmalig. Bei 9 Jahren im Rotwildgebiet: 52.200 € × 2 % = 1.044 €.

Die Oö. Jagdabgabe

Das Land Oberösterreich hebt für die Ausübung des Jagdrechts eine eigene Landesabgabe ein.

- **Wer zahlt:** In einer Genossenschaftsjagd der Pächter. Pachtet eine Jagdgesellschaft, haften alle Mitglieder für die ganze Abgabe; daneben haftet die Jagdgenossenschaft. Bei einer Eigenjagd zahlt der Grundeigentümer.
- **Höhe:** 30 % des Jagdwerts, für jedes Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- **Jagdwert:** das vereinbarte Pachtentgelt für das Jagdjahr, dazu der Wert vertraglicher Nebenleistungen an den Verpächter. Was Sie aufgrund des Gesetzes leisten – etwa den gesetzlichen Wildschadenersatz –, zählt nicht dazu.
- **Ablauf:** Der Pachtvertrag ist der Landesabgabenbehörde bis 31. Mai vorzulegen. Bemessen wird nach dem Jagdwert am 1. Juni; ändert er sich bis 31. März um mehr als 75 €, wird neu bemessen.

Beispiel: Pacht 5.800 € im Jahr: 5.800 € × 30 % = **1.740 € jährlich**, über 6 Jahre also 10.440 €.

Was das steuerlich bedeutet

- **Ist die Jagdausübung steuerrechtlich Liebhaberei,** sind Rechtsgebühr und Jagdabgabe nicht absetzbar. In Ihrer Vorschau über die Jagdperiode müssen Sie beide aber voll einrechnen – sie machen einen Gesamtgewinn noch unwahrscheinlicher.

- **Unternehmerische Jagd:** Beide sind Betriebsausgaben, bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Jahr der Zahlung.
- **Umsatzsteuer:** Weder Gebühr noch Jagdabgabe enthalten Umsatzsteuer. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Rechtliche Einzelheiten

- **Rechtsgebühr:** § 33 TP 5 Abs. 1 Z 2 GebG: 2 % vom Wert bei Jagdpachtverträgen. Wert ist alles, was der Pächter für die Überlassung des Gebrauchs zu leisten hat; bei bestimmter Dauer die Summe der wiederkehrenden Leistungen für die Vertragsdauer, höchstens das Achtzehnfache des Jahreswerts. Kosten des Jagdpersonals zählen nur, wenn der Pächter vertraglich zur Beschäftigung oder Kostentragung verpflichtet ist (VwGH 26.6.1997, 97/16/0211; VwGH 7.8.2003, 2000/16/0329). Selbstberechnung und Entrichtung bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats beim Finanzamt Österreich; Kostenersatz durch den Pächter laut Musterjagdpachtvertrag (Punkte 5 und 11.5).
- **Oö. Jagdabgabe:** Oö. Jagdabgabegesetz (LGBl. Nr. 10/1967 idgF). Ausschließliche Landesabgabe (§ 1). Abgabepflichtig in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdpächter; bei einer Jagdgesellschaft alle Gesellschafter als Gesamtschuldner; die Jagdgenossenschaft haftet; bei Eigenjagden der Grundeigentümer (§ 2). Abgabensatz 30 % des Jagdwerts je Jagdjahr; Jagdwert = Pachtentgelt zuzüglich nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhender Nebenleistungen an den Verpächter (§ 3 Abs. 1, 2). Vorlage der Verträge bis 31. Mai; Bemessung nach dem Jagdwert am 1. Juni, Neubemessung bei Änderung um mehr als 75 € (§ 4).
- **Ertragsteuer:** Betriebsausgaben nur bei unternehmerischer Jagd; bei Liebhaberei unbeachtlich, aber Teil der Prognoserechnung (§ 2 Abs. 4 LVO).

> **Im Zweifel:** Zur Rechtsgebühr berät das Finanzamt Österreich, zur Jagdabgabe die Landesabgabenstelle beim Amt der Oö. Landesregierung. Wie beide in Ihrer Vorschau oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, klären Sie bitte mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

Teil 1 im Vergleich: Einzelpächter oder Jagdgesellschaft

Frage	Einzelpächter	Jagdgesellschaft
Wer ist für das Finanzamt zuständig?	Sie persönlich	die Gesellschaft, vertreten durch den Jagdleiter
Wer prüft „Liebhaberei oder Geschäft“?	für Sie persönlich	für die Gesellschaft als Ganzes
Wer haftet für Wildschäden?	Sie allein	alle Mitglieder zur ungeteilten Hand
Wer schuldet die Jagdabgabe?	Sie	alle Mitglieder als Gesamtschuldner; daneben haftet die Jagdgenossenschaft
Beiträge zur gemeinsamen Kasse	–	Einlagen, keine Einnahmen der Gesellschaft
Was sollte zusätzlich geregelt werden?	–	Gesellschaftsvertrag: Beiträge, Wildbret, Wildschäden, Jagdabgabe, Ausscheiden

Teil 2: Wildbretvermarktung

Erst wenn Ihre Jagd keine steuerliche Liebhaberei ist, stellen sich beim Verkauf von Wildbret die Fragen nach Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Registrierkasse. Ist sie steuerlich betrachtet „Liebhaberei", können Sie diesen Teil überspringen – führen Sie aber trotzdem einfache Aufzeichnungen.

5. Umsatzsteuer

> **Zusammenfassung:** Ist Ihre Jagd keine steuerliche Liebhaberei, gilt für Wildbret 10 % Umsatzsteuer, für Abschüsse von Jagdgästen 20 %. Liegen Ihre gesamten Umsätze als Unternehmer im Vorjahr und im laufenden Jahr unter 55.000 €, müssen Sie trotzdem keine Umsatzsteuer verrechnen. Freiwillig verrechnen können Sie sie auch – dann sind Sie aber fünf Jahre daran gebunden.

Dieses Kapitel brauchen Sie nur, wenn Ihre Jagd keine steuerliche Liebhaberei ist. Dann sind Sie Unternehmer, und es stellen sich zwei Fragen: Wie viel Umsatzsteuer? Und müssen Sie sie überhaupt verrechnen?

Wie hoch ist die Umsatzsteuer?

Was Sie verkaufen	Steuersatz
Wildbret – ganz, in der Decke oder zerlegt	10 %
Abschuss für einen Jagdgast	20 %

Wildbret ist Fleisch, und für Fleisch gilt der ermäßigte Satz von 10 %. Es spielt keine Rolle, dass Sie das Wild selbst erlegt haben. Der seit Juli 2026 geltende Satz von 4,9 % für Grundnahrungsmittel wie Milch oder Brot gilt für Fleisch **nicht**.

Kleinunternehmer: unter 55.000 € keine Umsatzsteuer

Sie müssen keine Umsatzsteuer verrechnen, wenn Ihr Umsatz

1. im **letzten Jahr** höchstens 55.000 € betragen hat **und**
2. im **laufenden Jahr** höchstens 55.000 € beträgt.

Gerechnet werden alle Ihre Einnahmen als Unternehmer zusammen. Ihr Gehalt oder Ihre Pension zählt nicht dazu.

Wenn Sie schon Unternehmer sind. Vermieten Sie zum Beispiel eine Wohnung oder haben Sie einen anderen Betrieb, zählen diese Umsätze bei der 55.000-€-Grenze mit – aber nur, wenn auch die Jagd unternehmerisch ist:

- **Jagd ist steuerlich betrachtet „Liebhaberei":** Der Wildbretverkauf ist kein Umsatz als Unternehmer. Er erhöht Ihre Umsatzgrenze nicht und bleibt umsatzsteuerfrei – auch wenn Sie aus der Vermietung bereits Umsatzsteuer verrechnen.
- **Jagd ist ein Geschäft:** Alle Umsätze werden zusammengerechnet. Haben Sie die Kleinunternehmergrenze mit der Vermietung schon ausgeschöpft oder sind Sie ohnehin umsatzsteuerpflichtig (etwa nach einem Verzicht), unterliegt der Wildbretverkauf **sofort** der Umsatzsteuer: 10 % auf Wildbret, 20 % auf Abschüsse und Jagderlaubnisscheine. Umgekehrt können dann auch die Umsätze aus der Vermietung durch die Jagd über die Grenze rutschen. Ein Verzicht auf die Befreiung gilt immer für alle Umsätze gemeinsam.
- **Einkommensteuer:** Verluste einer Jagd, die steuerlich Liebhaberei ist, dürfen nicht mit den Mieteinkünften verrechnet werden.

- **Jagdgesellschaft:** Die Umsätze ihrer Mitglieder aus Vermietung oder eigenen Betrieben spielen für die Umsatzgrenze der Gesellschaft keine Rolle.

Wenn Sie auch pauschalierter Land- und Forstwirt sind. Eine gepachtete Genossenschaftsjagd gehört auch beim Landwirt in der Regel nicht zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, und ihre Umsätze fallen nicht unter die Pauschalierung für Land- und Forstwirte. Anders ist es bei der Eigenjagd, die der Grundeigentümer selbst ausübt (Kapitel 1 und 6). Für die Kleinunternehmergrenze heißt das:

- **Jagd ist steuerlich betrachtet „Liebhaberei“:** Es ändert sich nichts. Der Wildbretverkauf zählt bei der Grenze nicht mit und bleibt umsatzsteuerfrei.
- **Jagd ist ein Geschäft:** Zur 55.000-€-Grenze zählen auch die Umsätze Ihrer pauschalierten Land- und Forstwirtschaft. Liegen dafür keine Aufzeichnungen vor, können sie mit **150 % des Einheitswerts** geschätzt werden. Dazu kommen Nebentätigkeiten außerhalb der Pauschalierung, etwa die Vermietung von Ferienwohnungen, und die Umsätze aus der Jagd. Damit ist die Grenze rasch erreicht.
- **Beispiel:** Bei einem Einheitswert von 30.000 € werden die land- und forstwirtschaftlichen Umsätze mit 45.000 € geschätzt. Kommen 35.000 € Umsatz aus der Jagd dazu, sind es 80.000 €. Für die Jagd sind Sie dann kein Kleinunternehmer: 10 % Umsatzsteuer auf Wildbret, 20 % auf Abschüsse und Jagderlaubnisscheine, dafür Vorsteuerabzug. Ein Pächter ohne Landwirtschaft bliebe mit denselben 35.000 € Kleinunternehmer.
- **Die Landwirtschaft selbst** bleibt bei der Pauschalierung mit 10 % bzw. 13 % Umsatzsteuer; für sie spielt die Kleinunternehmerregelung keine Rolle.

Kleine Überschreitung: Liegen Sie im laufenden Jahr zwischen 55.000 € und 60.500 €, bleiben Sie heuer noch steuerfrei. Im nächsten Jahr müssen Sie aber Umsatzsteuer verrechnen. Über 60.500 € wird es sofort steuerpflichtig – ab dem Verkauf, mit dem Sie die Grenze überschreiten. Frühere Verkäufe bleiben steuerfrei.

Was Sie als Kleinunternehmer tun müssen:

- Rechnungen **ohne** Umsatzsteuer ausstellen und dazuschreiben: „Umsatzsteuerbefreit – Kleinunternehmer“ (Muster in Kapitel 8).
- **Niemals** Umsatzsteuer auf die Rechnung schreiben. Sonst müssen Sie sie trotzdem ans Finanzamt zahlen.
- Keine monatlichen oder vierteljährlichen Meldungen ans Finanzamt. Eine Jahreserklärung brauchen Sie nur, wenn Sie über 55.000 € kommen oder Steuer zu zahlen ist.

Freiwillig Umsatzsteuer verrechnen?

Sie können auf die Kleinunternehmer-Befreiung verzichten. Dann verrechnen Sie 10 % und holen sich die Umsatzsteuer aus Ihren Einkäufen (Vorsteuer) zurück. Der Verzicht bindet Sie aber **fünf Jahre**.

Eher verzichten, wenn …	Eher Kleinunternehmer bleiben, wenn …
Sie vor allem an Wildhändler oder Wirte verkaufen – für die ist die Umsatzsteuer kein Nachteil	Sie vor allem an Privatleute verkaufen – für die wird das Wildbret um 10 % teurer
Sie viel investieren, z. B. in eine Kühlzelle	Sie kaum Einkäufe mit Umsatzsteuer haben

Rechenbeispiel: Eine Kühlzelle kostet 6.000 € plus 1.200 € Umsatzsteuer. Sie verkaufen jedes Jahr Wildbret um 5.000 € an Privatleute. Mit Verzicht bekommen Sie einmal 1.200 € zurück, zahlen aber jedes Jahr rund 455 € Umsatzsteuer – in fünf Jahren also 2.273 €. Der Verzicht kostet Sie unterm Strich rund 1.070 €.

Verschenktes Wild und Wildbret für Gesellschafter

- Bei einer unternehmerischen Jagd ist auch verschenktes Wild wie ein Verkauf zu versteuern (Entnahme).
- Übernehmen Mitglieder einer unternehmerischen Jagdgesellschaft Wildbret für den eigenen Haushalt, ist mindestens der Marktwert anzusetzen.

Rechtliche Einzelheiten

Steuersatz. Wildbret fällt als „Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse“ (Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur) unter den ermäßigten Steuersatz von 10 % (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm Anlage 1 Z 2 UStG 1994). Der Satz knüpft an die Ware an, nicht an den Verkäufer. Der seit 1. Juli 2026 geltende Satz von 4,9 % gilt nur für die in Anlage 3 UStG aufgezählten Grundnahrungsmittel; Fleisch ist dort nicht enthalten. Die Vergabe eines Abschusses ist eine Dienstleistung zum Normalsteuersatz von 20 %.

Kleinunternehmerbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994, seit 1.1.2025):

- Grenze 55.000 € brutto im Vorjahr und im laufenden Jahr; zusammengerechnet werden alle Umsätze des Unternehmers.
- Außer Ansatz bleiben Hilfsgeschäfte (z. B. Verkauf eines Betriebsfahrzeugs) und bestimmte unecht steuerfreie Umsätze.
- Toleranz: Überschreitung im laufenden Jahr um höchstens 10 % (bis 60.500 €) lässt die Befreiung für dieses Jahr bestehen; im Folgejahr entfällt sie.
- Über 60.500 € sind der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, und alle folgenden steuerpflichtig; keine Rückwirkung.
- Pauschalierte Land- und Forstwirte: Zur Umsatzgrenze gehören auch die nach § 22 UStG 1994 besteuerten Umsätze; im Fall einer Schätzung können sie mit 150 % des Werts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (Einheitswert im Sinne des § 125 Abs. 1 lit. b BAO idF vor dem 1.1.2020) angesetzt werden (UStR 2000 Rz 995). Umsätze außerhalb der Pauschalierung kommen hinzu. Umsätze aus einer gepachteten Jagd gehören nur bei Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Pauschalierung (UStR 2000 Rz 2879b).
- Kein Vorsteuerabzug (§ 12 Abs. 3 UStG 1994).
- Keine Jahreserklärung, wenn die Umsätze 55.000 € nicht übersteigen und keine Steuer zu entrichten ist (§ 21 Abs. 6 UStG 1994).
- Bei Einkäufen aus anderen EU-Staaten über 11.000 € netto im Jahr fällt Erwerbsteuer an.

Unrichtiger Steuerausweis. Wer als Kleinunternehmer Umsatzsteuer auf die Rechnung schreibt, schuldet sie (§ 11 Abs. 12 UStG 1994). Wer gar kein Unternehmer ist (Jagdausübung ist steuerrechtlich Liebhaberei), schuldet ausgewiesene Steuer ebenso (§ 11 Abs. 14 UStG 1994). Eine Rechnungsberichtigung ist möglich.

Verzicht (§ 6 Abs. 3 UStG 1994). Schriftlich gegenüber dem Finanzamt bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids; bindet fünf Kalenderjahre; Widerruf nur mit Wirkung ab Beginn eines Kalenderjahres, zu erklären bis Ende Jänner. Beim späteren Wechsel zurück kann eine Vorsteuerberichtigung für Investitionen anfallen (§ 12 Abs. 10 UStG 1994).

Entnahme. Unentgeltliche Abgabe bei unternehmerischer Jagd: § 3 Abs. 2 UStG 1994. Lieferungen an Gesellschafter: Mindestbemessungsgrundlage § 4 Abs. 9 UStG 1994.

Rechnungen (§ 11 UStG 1994). Name und Anschrift von Verkäufer und Käufer, fortlaufende Nummer, Ausstellungs- und Lieferdatum, Menge und Bezeichnung. Bei Steuerpflicht zusätzlich Entgelt, Steuersatz und Steuerbetrag; bei Rechnungen über 10.000 € brutto die UID des Käufers.

Rechtsprechung und Erlässe:

- *BMF-Information zum ermäßigten Steuersatz von 4,9 %* (Juli 2026): begünstigt nur Waren der Anlage 3 UStG; maßgeblich ist die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur.
- *UStR 2000 Rz 2879b*: Jagdumsätze (Wildabschüsse, Wildbret) gehören nur bei Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Pauschalierung nach § 22 UStG.
- *LRL 2012 Rz 180 f*: Steuerschuld bei Rechnungen mit Steuerausweis trotz Liebhaberei, Rechnungsberichtigung.
- *BFG RV/1100211/2012* und *UFS RV/3137-W/02*: Wildbret in der Praxis mit 10 % versteuert.
- *VwGH 12.4.1965, 2033/64*: Jagdpächter konnte den ermäßigten Satz nicht anwenden, weil er das Wild nicht erworben hatte. Die Entscheidung betrifft das UStG 1959 und ist für das geltende UStG 1994 überholt.

> **Im Zweifel:** Ob ein Umsatz zur 55.000-€-Grenze zählt, ob sich der Verzicht für Sie rechnet und wie Ihre Rechnungen aussehen müssen, klären Sie bitte vor dem ersten Verkauf mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

6. Einkommensteuer

> **Zusammenfassung:** Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei", geben Sie in der Einkommensteuererklärung nichts an. Ist sie ein Geschäft, gilt sie als Gewerbebetrieb – nicht als Landwirtschaft. Unter 55.000 € Umsatz können Sie vereinfacht 45 % der Einnahmen als Kosten abziehen; die tatsächlichen Kosten sind bei einer Jagd aber meist höher. Eine Jagdgesellschaft gibt eine eigene Erklärung ab, und jedes Mitglied versteuert seinen Anteil.

Auch hier gilt: Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei", interessiert sich das Finanzamt nicht für Ihren Wildbretverkauf. Sie tragen in Ihrer Steuererklärung nichts dazu ein.

Ist die Jagd ausnahmsweise ein Geschäft, gilt:

- **Eine gepachtete Jagd ist kein Bauernhof.** Die günstigen Pauschalregeln für Land- und Forstwirte gelten für Jagdpächter nicht. Das Finanzamt behandelt die Jagd wie einen Gewerbebetrieb.
- **Einzelpächter:** Sie rechnen einmal im Jahr Einnahmen minus Ausgaben aus (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und geben das Ergebnis in Ihrer Einkommensteuererklärung an.
- **Vereinfachung (Kleinunternehmerpauschalierung):** Liegen Sie unter 55.000 € Umsatz, dürfen Sie statt der echten Kosten pauschal 45 % der Einnahmen abziehen, höchstens 24.750 €. Die Beiträge zur Sozialversicherung (SVS) sind zusätzlich abziehbar. Belege für jede einzelne Ausgabe brauchen Sie dafür nicht. Bei einer Jagd sind die tatsächlichen Kosten – Pacht, Jagdabgabe, Hunde, Reviereinrichtungen – aber meist deutlich höher als die Pauschale; die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist dann günstiger.
- **Jagdgesellschaft:** Die Gesellschaft gibt eine eigene Erklärung ab. Das Finanzamt verteilt den Gewinn dann auf die Mitglieder, und jedes Mitglied versteuert seinen Anteil. Auch die Gesellschaft kann die 45-%-Pauschale wählen; die Umsatzgrenze gilt dann für die Gesellschaft als Ganzes.

Anders ist es nur beim Grundeigentümer, der seine Eigenjagd selbst ausübt: Die Jagd gehört dann zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, und es gelten die Regeln für Landwirte. Wer eine Jagd pachtet – eine Genossenschaftsjagd ebenso wie eine Eigenjagd –, ist davon nicht betroffen (Kapitel 1).

Auch wenn Sie selbst Landwirt sind, bleibt die gepachtete Genossenschaftsjagd ein eigener Gewerbebetrieb oder steuerliche Liebhaberei: Einkünfte aus einer gepachteten Jagd sind nach den Einkommensteuerrichtlinien keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (EStR 2000 Rz 5126). Anders ist es, wenn Sie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb samt dessen Eigenjagd pachten: Dann gehört die Jagd zu Ihrer Landwirtschaft (EStR 2000 Rz 5124; Kapitel 1). Der VwGH bejaht den

Zusammenhang, soweit die Jagd im Bereich des eigenen oder gepachteten Betriebes ausgeübt wird (VwGH 19.2.1985, 84/14/0104). Eine gepachtete Genossenschaftsjagd, die nur zum Teil auf Ihren Betriebsflächen liegt, ist dagegen wie eine Genossenschaftsjagd auf ausschließlich fremden Flächen zu behandeln. Sie pachten das Jagdrecht von der Jagdgenossenschaft und zahlen die Jagdpacht an diese, nicht an die einzelnen Grundeigentümer. Gehört eine Jagd zur Landwirtschaft – wie die selbst ausgeübte Eigenjagd –, werden Wildbret und Abschüsse mit der Landwirtschaft erfasst und fallen auch umsatzsteuerlich unter die Pauschalierung; eine gesonderte Beurteilung der Jagd als steuerliche Liebhaberei kommt dann nicht in Frage, solange die Jagd ein Produktionszweig des einheitlichen Betriebs ist (EStR 2000 Rz 5124; VwGH 19.2.1985, 84/14/0104). Gehört sie nicht dazu, dürfen Sie Verluste aus einer Jagd, die steuerlich Liebhaberei ist, nicht mit Ihren land- und forstwirtschaftlichen Einkünften verrechnen. Ist die Jagd ein Geschäft, steht die 45-%-Pauschale nur zur Verfügung, wenn Ihre gesamten Umsätze – einschließlich jener der pauschalierten Landwirtschaft – die Kleinunternehmergrenze nicht übersteigen (Kapitel 5).

Rechtliche Einzelheiten

Einkunftsart. Einkünfte aus Jagd gehören nur dann zur Land- und Forstwirtschaft (§ 21 Abs. 1 Z 4 EStG 1988), wenn die Jagd mit einem eigenen oder gepachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängt (EStR 2000 Rz 5124). Eine isolierte Betrachtung der Jagd in Bezug auf Liebhaberei kommt dann nicht in Frage (EStR 2000 Rz 5124). Eine bloße Jagdpacht ohne zugehörige (eigene oder gepachtete) Land- und Forstwirtschaft kann nicht zu diesen Einkünften führen (EStR 2000 Rz 5124; VwGH 2.6.1967, 0132/67). Einkünfte aus einer gepachteten Jagd sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988) oder Liebhaberei (EStR 2000 Rz 5126; VwGH 19.2.1985, 84/14/0104). Das in Rz 5126 zitierte Erkenntnis VwGH 19.2.1985, 84/14/0104, betraf allerdings keine Jagdpacht, sondern das Wildgatter in der Eigenjagd eines Forstbetriebs. Der VwGH hält darin fest: Der Zusammenhang im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 4 EStG liegt nicht vor, wenn mit der Jagd nicht gleichzeitig die Pacht oder der Eigenbesitz einer Land- und Forstwirtschaft verbunden ist; soweit die Jagd im Bereich des eigenen oder gepachteten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeübt wird, ist er ohne weiteres zu bejahen. Ob die Jagd innerhalb der Land- und Forstwirtschaft nur ein Produktionszweig des einheitlichen Betriebs oder eine eigene Betriebseinheit ist, hängt von der organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung und der Verkehrsauffassung ab; nur bei einer eigenen Betriebseinheit ist sie gesondert auf Liebhaberei zu prüfen. Eine aus Liebhaberei oder aus sportlichen Gründen betriebene Jagd ist stets einkommensteuerrechtlich unbeachtlich. Rz 5126 ist daher auf die bloße Jagdpacht ohne zugehörigen Betrieb zu beziehen; wer einen Betrieb samt dessen Eigenjagd pachtet, übt die Jagd im Bereich des gepachteten Betriebes aus. Eine gepachtete Genossenschaftsjagd, die nur teilweise im Bereich des eigenen Betriebes liegt, ist wie eine Genossenschaftsjagd auf ausschließlich fremden Betriebsflächen zu behandeln: Das Jagdrecht wird nicht als Teil des eigenen oder gepachteten Betriebes ausgeübt, sondern von der Jagdgenossenschaft gepachtet; das Pachtentgelt geht an die Jagdgenossenschaft, die es anteilig an die Grundeigentümer auszahlt.

Gewinnermittlung. In der Regel Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG 1988). Alternativ die Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs. 3a EStG 1988): Betriebsausgaben pauschal 45 % der Betriebseinnahmen, höchstens 24.750 €; Voraussetzung ist ein Umsatz innerhalb der Kleinunternehmergrenze. Neben der Pauschale sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abziehbar. Die Pauschalierung steht grundsätzlich auch Mitunternehmerschaften wie einer Jagdgesellschaft offen; die Umsatzgrenze ist auf die gesamte Mitunternehmerschaft zu beziehen, und kein Mitunternehmer darf sie zugleich für eigene betriebliche Einnahmen außerhalb der Mitunternehmerschaft nutzen.

Jagdgesellschaft. Die Einkünfte werden einheitlich und gesondert festgestellt (§ 188 BAO) und den Mitgliedern anteilig zugerechnet. Liegt Liebhaberei vor, ergeht keine Feststellung von Einkünften.

Abgrenzung zur Eigenjagd. Beim pauschalierten Land- und Forstwirt sind Jagdpachtzinse und Einkünfte aus Wildabschüssen dem pauschal ermittelten Gewinn gesondert hinzuzurechnen (§ 15 LuF-PauschVO 2015, früher § 13 LuF-PauschVO 2011; EStR 2000 Rz 4243). Umsatzsteuerlich gehören Jagdumsätze nur bei Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Pauschalierung nach § 22 UStG; Umsätze aus einer gepachteten Jagd nicht (UStR 2000 Rz 2879b). Die Verpachtung einer Eigenjagd ist keine landwirtschaftliche Dienstleistung (EuGH 26.5.2005, C-43/04, *Stadt Sundern*).

> **Im Zweifel:** Welche Kosten Sie ansetzen dürfen, ob die 45-%-Pauschale für Sie günstiger ist und wie eine Jagdgesellschaft ihre Erklärung abgibt, klären Sie bitte mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

7. Registrierkasse und Beleg

> **Zusammenfassung:** Eine Registrierkasse brauchen Sie erst ab 15.000 € Umsatz im Jahr, wenn davon mehr als 7.500 € bar oder mit Karte bezahlt werden. Bei jeder Barzahlung müssen Sie aber einen Beleg geben. Wer nur gegen Überweisung verkauft, braucht weder Kasse noch Beleg. Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei", gilt beides nicht.

Eine Registrierkasse brauchen Sie nur, wenn beide Grenzen überschritten sind:

1. mehr als **15.000 €** Umsatz im Jahr **und**
2. davon mehr als **7.500 €** bar bezahlt.

Achtung, Kartenzahlung zählt als „bar"! Zahlt Ihr Kunde mit Bankomat- oder Kreditkarte, ist das für die Kassenpflicht dasselbe wie Bargeld. Nur wer per Überweisung auf Rechnung zahlt, zählt nicht mit.

Die Kassenpflicht beginnt nicht sofort. Sie startet im vierten Monat nach dem Vierteljahr, in dem Sie die Grenzen erstmals überschritten haben. Überschreiten Sie sie etwa im Mai (2. Vierteljahr, endet 30. Juni), brauchen Sie die Kasse ab 1. Oktober.

Den Beleg müssen Sie immer geben. Auch ohne Kassenpflicht muss jeder Käufer, der bar oder mit Karte zahlt, einen Beleg bekommen – ab dem ersten Euro.

Jagdgesellschaft: Die Grenzen gelten für die Gesellschaft, nicht für die einzelnen Mitglieder.

Ausnahmen

- **Verkauf im Freien („Kalte-Hände-Regel"):** Verkaufen Sie an der Haustür des Kunden oder am Marktstand, reicht bis 45.000 € Jahresumsatz eine einfache Tageskassa-Zählung. Für den Verkauf aus Ihrer eigenen Wildkammer gilt das nicht.
- **Nur Überweisung:** Wer ausschließlich gegen Rechnung mit Überweisung verkauft, braucht weder Kasse noch Beleg.
- **Jagdausübung ist steuerrechtlich Liebhaberei:** Dann brauchen Sie **keine Registrierkasse** und müssen **keine Belege** ausstellen – auch nicht, wenn Sie mehr als 15.000 € im Jahr bar einnehmen. Die Kassenpflicht gilt nur für Betriebe, die steuerlich Einkünfte erzielen; eine Liebhaberei ist davon ausdrücklich ausgenommen. Planen Sie dagegen von Anfang an mit Gewinn oder stellen Sie die Jagd auf Gewinn um, gelten Kassen- und Belegpflicht ab diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Regeln.

Rechtliche Einzelheiten

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO). Betriebe müssen alle Bareinnahmen einzeln elektronisch erfassen (Abs. 1 Z 1), sobald der Jahresumsatz je Betrieb 15.000 € und die Barumsätze 7.500 € überschreiten (Abs. 1 Z 2). Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, vergleichbaren elektronischen Zahlungsformen, Barschecks sowie selbst ausgegebenen Gutscheinen

(Abs. 1 Z 3). Die Pflicht beginnt mit dem vierten Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen erstmals überschritten wurden; für Kleinunternehmer gilt das Kalendervierteljahr. Sie entfällt ab dem Folgejahr, wenn die Grenzen in einem Jahr nicht überschritten werden und absehbar ist, dass sie es auch künftig nicht werden. Die Kasse muss eine Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation haben (Abs. 2; Registrierkassensicherheitsverordnung).

Keine Pflichten bei Liebhaberei. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (§§ 131 Abs. 1 Z 2, 131b, 132a BAO) treffen nur Unternehmer mit betrieblichen Einkünften (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988). Eine Tätigkeit, die auf Dauer Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (Liebhaberei), ist vom Anwendungsbereich ausgenommen (Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, BMF-AV Nr. 2/2026, Abschnitte 2.2 und 2.3). Bei Liebhaberei nach § 1 Abs. 2 LVO fehlt zudem die Unternehmereigenschaft im Sinn des Umsatzsteuerrechts (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994 iVm § 6 LVO).

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO). Der Unternehmer muss bei jeder Barzahlung einen Beleg erteilen; der Käufer muss ihn mitnehmen. Sie gilt unabhängig von den Umsatzgrenzen.

Erleichterungen (§ 131 Abs. 4 BAO, Barumsatzverordnung 2015). Für Umsätze von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten, nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen, gilt seit 1.1.2026 eine Umsatzgrenze von 45.000 € netto pro Jahr (vorher 30.000 €); bis dahin genügt die Losungsermittlung durch Kassasturz.

Strafen. Vorsätzliche Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht und die Pflicht zur technischen Sicherheitseinrichtung der Kasse (§ 51 Abs. 1 lit. c FinStrG) sowie gegen die Belegerteilungspflicht (§ 51 Abs. 1 lit. d FinStrG) sind Finanzordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € (§ 51 Abs. 2 FinStrG). Wer elektronische Aufzeichnungen vorsätzlich mit einem Manipulationsprogramm verfälscht, dem droht eine Geldstrafe bis zu 25.000 € (§ 51a FinStrG idF BGBl. I Nr. 98/2025).

Erlässe. Die Verwaltungspraxis ist im Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht zusammengefasst (Erlass vom 2.1.2026, GZ 2025-1.047.659, BMF-AV Nr. 2/2026). Die bis Ende 2025 befristete „15-Warengruppen-Regelung“ für Markt- und Wanderhändler wurde durch Wartungserlass unbefristet verlängert. Das BMF hat in einer Fragenbeantwortung zur Registrierkassenpflicht festgehalten, dass die bloße Reservierung eines Betrags auf einer Kreditkarte noch keinen Barumsatz darstellt.

> **Im Zweifel:** Ab wann Ihre Kassenpflicht beginnt, ob eine Erleichterung für Ihren Verkauf gilt und welche Kasse geeignet ist, klären Sie bitte mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

8. Rechnungsmuster für Kleinunternehmer

```
Max Mustermann, Jagdweg 1, 4240 Freistadt

Rechnung Nr. 2026-07          Datum: 16.10.2026
an: Gasthaus Zur Linde, Hauptplatz 5, 4240 Freistadt

Lieferdatum: 14.10.2026
Rehschlögel mit Knochen, 2,0 kg à 16,00 €  32,00 €
Rehrückenfilet, 1,0 kg à 36,00 €           36,00 €
Rehragout, 2,0 kg à 12,00 €                24,00 €

Gesamtbetrag                               92,00 €

Umsatzsteuerbefreit – Kleinunternehmer
```

Pflicht sind: Ihr Name und Ihre Adresse, Name und Adresse des Käufers, eine fortlaufende Nummer, das Datum der Rechnung und der Lieferung, Menge und Bezeichnung der Ware, der Betrag und der Hinweis auf die Befreiung. Verkauft eine Jagdgesellschaft, steht deren Name als Verkäufer auf der Rechnung. Name, Adresse und Preise im Muster sind erfunden.

9. Verarbeitete Produkte: Wurst, Veredelung, Tiefkühlware

> **Zusammenfassung:** Wer Wildbret zu Wurst, Schinken, Leberkäse oder Tiefkühlware verarbeitet, verkauft ein Lebensmittel zum ermäßigten Steuersatz von 10 % – sofern überhaupt Umsatzsteuer anfällt. Solange nur das eigene Wildbret verarbeitet und nebenbei verkauft wird, gehört das zur Jagd; ist sie steuerrechtlich Liebhaberei, bleibt auch der Verkauf der Verarbeitungsprodukte steuerfrei. Wird die Verarbeitung aber zu einem eigenen Betrieb, beurteilt das Finanzamt sie gesondert – dann ist der Gewinn aus der Veredelung zu versteuern.

Verarbeitung als Teil der Jagd

Lassen Sie Teile Ihres Wildbrets beim Fleischer zu Wurst verarbeiten oder frieren Sie Teilstücke ein und verkaufen Sie diese gelegentlich, ist das bloß eine andere Form, den Ertrag der Jagd zu verwerten. Steuerlich gilt dasselbe wie beim Verkauf von frischem Wildbret:

- **Jagd ist Liebhaberei:** Keine Einkommensteuer, keine Umsatzsteuer, keine Registrierkasse, kein Beleg. Die Kosten der Verarbeitung sind nicht absetzbar, gehören aber in Ihre Vorschau über die Jagdperiode.
- **Jagd ist ein Geschäft:** Die Erlöse aus den Verarbeitungsprodukten zählen zum Umsatz und zum Gewinn der Jagd.

Wann die Verarbeitung ein eigener Betrieb wird

Die Verarbeitung kann zu einer eigenen Tätigkeit werden, wenn sie wie ein Betrieb geführt wird – typische Anzeichen sind:

- eigene Räume oder Geräte für die Verarbeitung (Wurstküche, Räucherkammer, Tiefkühlzellen),
- regelmäßiger Verkauf mit festem Kundenstock, Preisliste, Hofladen, Märkten oder Lieferungen an Gastronomie und Handel,
- Zukauf von Wildbret aus anderen Revieren oder von Schweinefleisch und Speck für die Wurst,
- eine Menge, die über die Verwertung der eigenen Strecke hinausgeht.

Dann beurteilt das Finanzamt die Verarbeitung **getrennt von der Jagd**. Anders als die Jagd ist sie keine typische Freizeitbetätigung; es wird vermutet, dass damit Gewinn erzielt werden soll. Die Folgen:

- **Einkommensteuer:** Der Gewinn aus der Verarbeitung ist ein Gewinn aus Gewerbebetrieb. Das Wildbret aus der eigenen Jagd wird mit seinem **Marktwert** in den Betrieb eingelegt – etwa zum Händlerpreis – und ist dort eine Ausgabe. Versteuert wird im Ergebnis nur der Mehrwert aus der Veredelung. Verluste aus der Jagd dürfen mit diesem Gewinn nicht verrechnet werden.
- **Umsatzsteuer:** Die Verarbeitung ist eine unternehmerische Tätigkeit. Bis 55.000 € Umsatz im Jahr sind Sie Kleinunternehmer; dabei zählen alle Ihre Umsätze als Unternehmer zusammen. Darüber gilt für Wurst, Fleischwaren und Tiefkühlware der ermäßigte Satz von **10 %**. Der seit Juli 2026 geltende Satz von 4,9 % für bestimmte Grundnahrungsmittel gilt für Fleisch und Fleischwaren nicht.
- **Registrierkasse und Beleg:** Ab 15.000 € Jahresumsatz und mehr als 7.500 € Barumsatz brauchen Sie eine Registrierkasse; bei jeder Barzahlung einen Beleg. Verkaufen Sie an einem Marktstand im Freien, gilt bis 45.000 € die Erleichterung für Umsätze im Freien (Kapitel 7).

- **Jagdgesellschaft:** Verarbeitet und verkauft die Gesellschaft, gilt dasselbe für sie; der Gewinn wird festgestellt und auf die Mitglieder aufgeteilt. Verarbeitet ein Mitglied das Wildbret, das ihm zusteht, auf eigene Rechnung, ist es selbst zuständig.

Rechenbeispiel (eigener Verarbeitungsbetrieb, gerundete Beispielzahlen): 20 Rehe zu je 12 kg werden zu Wurst und Tiefkühlware verarbeitet und um 2.000 € verkauft.

Position	Betrag
Erlös aus Wurst und Tiefkühlware	2.000 €
Einlage des Wildbrets zum Händlerpreis (20 × 12 kg × 3,75 €)	− 900 €
Fleischer bzw. Lohnverarbeitung	− 500 €
Gewürze, Därme, zugekaufter Speck	− 200 €
Verpackung, Etiketten, Strom für Tiefkühlung	− 150 €
Gewinn aus der Verarbeitung	**250 €**

Der Gewinn von 250 € ist zu versteuern, auch wenn die Jagd insgesamt Verlust bringt. Bei Umsätzen unter 55.000 € fällt keine Umsatzsteuer an.

Was Sie zusätzlich kalkulieren sollten

Verarbeitete Produkte bringen höhere Preise, verursachen aber auch höhere Kosten: Fleischer oder Lohnverarbeitung, Zutaten und Zukaufsfleisch, Verpackung, Etiketten, Tiefkühlgeräte und Strom, dazu Verluste durch Lagerdauer und unverkaufte Ware. Setzen Sie diese Kosten in Ihrer Vorschau vollständig an.

Neben dem Steuerrecht – Grenzen der Direktvermarktung: Das Lebensmittelrecht setzt der Verarbeitung durch den Jäger enge Grenzen. Nach der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung darf der Jäger nur **eigenes** Wild direkt vermarkten, und zwar von Hand zu Hand an Endverbraucher sowie an den örtlichen Einzelhandel und die Gastronomie; Zukauf und Versand sind nicht erfasst. Das Wild ist binnen kurzer Frist nach dem Erlegen abzugeben; Wurst, Leberkäse, Pasteten oder Sulz sind nur zulässig, wenn sie innerhalb dieser Frist hergestellt werden – Rohschinken und lange gereifte Produkte nicht. Frisches Wildfleisch aus der Direktvermarktung darf nicht eingefroren verkauft werden. Wer darüber hinaus verarbeiten, einfrieren, Lohnverarbeitung nutzen oder größere Mengen vermarkten will, braucht einen **zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb**; wer zugekauftes Wild verarbeitet, zusätzlich eine Gewerbeberechtigung. Die Direktvermarktung ist bei der Lebensmittelbehörde zu registrieren. Die vollständige Selbstvermarktung von 250 Rehen im Jahr, wie sie die Gesamtkalkulation in Kapitel 2 annimmt, wird in der Praxis meist nur über einen zugelassenen Betrieb möglich sein. Klären Sie die Einzelheiten vorab mit der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Lebensmittelaufsicht.

Rechtliche Einzelheiten

- **Gesonderte Beurteilung:** Die Liebhabereibeurteilung ist für jede organisatorisch in sich geschlossene Einheit gesondert vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 LVO). Ein Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieb fällt nicht unter § 1 Abs. 2 LVO; es gilt die Einkunftsquellenvermutung des § 1 Abs. 1 LVO.
- **Einkünfte und Einlage:** Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988); Einlage des Wildbrets aus der Liebhaberei-Jagd mit dem Teilwert (§ 6 Z 5 EStG 1988); bei der Jagdgesellschaft einheitliche und gesonderte Feststellung (§ 188 BAO).
- **Steuersatz:** Fleisch sowie Würste und andere Fleischzubereitungen unterliegen als Waren der Anlage 1 UStG 1994 dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG 1994); Fleisch ist in der Anlage 3 (4,9 %) nicht enthalten.

- **Kleinunternehmer, Kasse und Beleg:** § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994; §§ 131b, 132a BAO; Barumsatzverordnung 2015.

> **Im Zweifel:** Ob Ihre Verarbeitung noch Teil der Jagd oder schon ein eigener Betrieb ist und mit welchem Wert das Wildbret einzulegen ist, klären Sie bitte mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

10. Feste, Zeltfeste und Adventmärkte

> **Zusammenfassung:** Wer bei einem Zeltfest oder Adventmarkt Speisen und Getränke verkauft – etwa beim Maibock-Grillen –, übt eine eigene, gastronomieähnliche Tätigkeit aus. Sie wird **getrennt von der Jagd** beurteilt: Auch wenn die Jagdausübung steuerrechtlich Liebhaberei ist, kann das Fest steuerpflichtig sein. Die Jagdgesellschaft ist kein Verein; die Begünstigungen für Vereinsfeste gelten für sie nicht. Unter 55.000 € Umsatz fällt keine Umsatzsteuer an. Für die Kasse gelten die allgemeinen Grenzen; ein Stand im Freien ist erleichtert.

Wer veranstaltet?

- **Die Jagdgesellschaft:** Sie ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Veranstaltet sie das Fest, ist sie dafür selbst Unternehmerin; der Gewinn wird festgestellt und auf die Mitglieder aufgeteilt.
- **Einzelne Mitglieder oder ein Einzelpächter:** Dann ist jeder für seinen Teil selbst zuständig. Seine Umsätze aus dem Fest zählen bei der 55.000-€-Grenze mit seinen übrigen Umsätzen als Unternehmer zusammen, etwa aus einer Vermietung.
- **Ein gemeinnütziger Verein** (etwa ein Jagdhornbläser- oder Ortsverein): Für ihn gibt es eigene, günstigere Regeln (siehe unten).

Maibock-Grillen beim Zeltfest

- **Eigene Tätigkeit, kein Teil der Liebhaberei:** Ein Fest mit Ausschank und Speisen ist keine typische Freizeitbetätigung wie die Jagd. Das Finanzamt geht grundsätzlich davon aus, dass damit Einnahmen erzielt werden sollen.
- **Einkommensteuer:** Ein Überschuss ist ein Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Verluste aus der Jagd dürfen Sie damit **nicht** verrechnen. Rehwild aus der eigenen Jagd, das Sie beim Fest verarbeiten, ist mit seinem Marktwert eine Ausgabe des Festes.
- **Umsatzsteuer:** Ein Fest, das jedes Jahr stattfindet, ist eine nachhaltige Tätigkeit – auch wenn es nur die Kosten deckt. Bis 55.000 € Umsatz im Jahr sind Sie **Kleinunternehmer** und verrechnen keine Umsatzsteuer. Darüber gelten 10 % für Speisen und grundsätzlich 20 % für Getränke. Der Wildbretverkauf aus einer Jagd, die steuerrechtlich Liebhaberei ist, zählt zur Grenze nicht dazu.
- **Registrierkasse und Beleg:** Eine Registrierkasse brauchen Sie ab 15.000 € Jahresumsatz, wenn davon mehr als 7.500 € bar oder mit Karte bezahlt werden; einen Beleg müssen Sie bei jeder Barzahlung geben. Die Erleichterung für Umsätze im Freien gilt nur, wenn nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen verkauft wird – ob ein Festzelt darunter fällt, hängt vom Einzelfall ab.
- **Spendenzweck:** Wird der Erlös gespendet, ändert das an der Steuerpflicht nichts. Die Spende ist nur eine Verwendung des Gewinns.

Speisen und Getränke am Adventmarkt

- **Steuerlich wie beim Zeltfest:** Bei jährlicher Wiederholung liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor – mit Kleinunternehmergrenze und denselben Steuersätzen.
- **Erleichterung für den Stand im Freien:** Verkaufen Sie an einem Stand auf einem öffentlichen Platz, genügt bis 45.000 € Jahresumsatz netto eine tägliche Kassasturz-Zählung. Registrierkasse und Belegpflicht entfallen. Das gilt nicht, wenn der Stand in Verbindung mit einem Gebäude

betrieben wird, etwa einem Gasthaus oder Vereinsheim. Dokumentieren Sie die Tageslosung nachvollziehbar.

Zum Vergleich: der gemeinnützige Verein

Veranstaltet ein gemeinnütziger Verein ein **kleines Vereinsfest** – organisiert und durchgeführt von Mitgliedern, Speisen von Mitgliedern bereitgestellt, alle Feste zusammen höchstens 72 Stunden im Jahr –, ist es steuerlich begünstigt: In der Regel keine Umsatzsteuer, Gewinne bis 10.000 € im Jahr ohne Körperschaftsteuer, vereinfachte Losungsermittlung ohne Registrierkasse und Beleg. Für regelmäßige Feste ist ein Verein als Veranstalter daher meist einfacher als die Jagdgesellschaft.

Neben dem Steuerrecht sind Gewerbeordnung, Lebensmittelhygiene und Veranstaltungsrecht zu beachten. Klären Sie diese mit der Gemeinde bzw. der Bezirkshauptmannschaft.

Rechtliche Einzelheiten

- **Gesonderte Beurteilung:** Die Liebhabereibeurteilung ist für jede organisatorisch in sich geschlossene Einheit gesondert vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 LVO). Ein Fest mit Ausschank fällt nicht unter § 1 Abs. 2 LVO; es gilt die Einkunftsquellenvermutung des § 1 Abs. 1 LVO. Umsatzsteuerlich gibt es Liebhaberei nur bei Betätigungen nach § 1 Abs. 2 LVO (§ 6 LVO).
- **Einkünfte:** Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988); bei der Jagdgesellschaft einheitliche und gesonderte Feststellung (§ 188 BAO). Einlage von Wildbret aus der Liebhaberei-Jagd mit dem Teilwert (§ 6 Z 5 EStG 1988).
- **Umsatzsteuer:** Unternehmer bei nachhaltiger Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (§ 2 Abs. 1 UStG 1994); Kleinunternehmerbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).
- **Kasse und Beleg:** §§ 131b, 132a BAO; Umsätze im Freien (§ 2 Barumsatzverordnung 2015, Umsatzgrenze 45.000 € netto seit 1.1.2026); Wegfall von Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bei vereinfachter Losungsermittlung (§ 1 Abs. 4 Barumsatzverordnung 2015).
- **Verein:** Kleines Vereinsfest als unschädlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1a BAO); Freibetrag (§ 23 KStG 1988); vereinfachte Losungsermittlung bei Vereinsfesten (§ 3 Barumsatzverordnung 2015). Diese Begünstigungen setzen eine gemeinnützige Körperschaft voraus (§§ 34 ff BAO) und gelten nicht für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

> **Im Zweifel:** Ob Ihr Fest oder Ihr Marktstand steuerpflichtig ist, ob ein Festzelt als fest umschlossener Raum gilt und ob sich die Gründung eines Vereins lohnt, klären Sie bitte vor der Veranstaltung mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung.

Teil 2 im Vergleich: Einzelpächter oder Jagdgesellschaft

Frage	Einzelpächter	Jagdgesellschaft
Wer verkauft und stellt Rechnungen aus?	Sie	die Gesellschaft (oder das Mitglied, dem der Gesellschaftsvertrag das Wildbret zuweist)
55.000-€-Grenze	Ihre gesamten Umsätze als Unternehmer, auch aus anderen Tätigkeiten	nur die Umsätze der Gesellschaft
Wildbret für den eigenen Haushalt	bei unternehmerischer Jagd Entnahme	bei unternehmerischer Gesellschaft mindestens zum Marktwert zu versteuern

Frage	Einzelpächter	Jagdgesellschaft
Gewinnermittlung	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder 45-%-Pauschale	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder 45-%-Pauschale (Umsatzgrenze der Gesellschaft), einheitliche Feststellung
Wer versteuert den Gewinn?	Sie	jedes Mitglied seinen Anteil
Registrierkasse	Grenzen bezogen auf Ihren Betrieb	Grenzen bezogen auf die Gesellschaft
Verarbeitete Produkte (Kapitel 9)	Ihre Umsätze zählen mit Ihren übrigen Umsätzen zusammen	Verarbeitung durch die Gesellschaft: ihre Tätigkeit; durch ein Mitglied auf eigene Rechnung: seine
Feste und Märkte (Kapitel 10)	Ihre Festumsätze zählen mit Ihren übrigen Umsätzen zusammen	eigene Tätigkeit der Gesellschaft; keine Begünstigung wie bei Vereinsfesten

Teil 3: Beendigung der Pacht

Eine Pacht endet regulär mit Ablauf der Jagdperiode – oder vorzeitig. Wie sie endet, hat jagdrechtliche und steuerliche Folgen. Besonders wichtig: Eine vorzeitige Beendigung kann dazu führen, dass eine bisher als Geschäft anerkannte Jagd nachträglich als steuerliche Liebhaberei eingestuft wird.

11. Wie eine Pacht endet

> **Zusammenfassung:** Die Pacht endet normalerweise mit Ablauf der Jagdperiode. Vorher kann sie enden, wenn Sie sie an einen Nachfolger abtreten, wenn die Behörde den Vertrag wegen Pflichtverletzungen auflöst, wenn Sie sterben und Ihre Erben nicht eintreten oder – bei einer Jagdgesellschaft – wenn nur mehr ein Mitglied übrig bleibt.

Ablauf der Jagdperiode. Nach 6 bzw. 9 Jahren endet die Pacht. Der Gemeindejagdvorstand kann den bestehenden Vertrag fortführen; einen Anspruch darauf haben Sie nicht, und die Jagdgenossen können widersprechen.

Abtretung an einen Nachfolger. Sie können die Pacht für den Rest der Periode an eine pächterfähige Person abtreten – zu den gleichen Bedingungen, mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands und **spätestens zwei Jahre vor Ablauf** des Vertrags. Die Abtretung ist der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, die sie binnen vier Wochen untersagen kann. Eine Unterverpachtung ist verboten.

Auflösung durch die Behörde. Die Bezirkshauptmannschaft löst den Vertrag von Amts wegen auf, wenn Sie etwa den Jagdschutz vernachlässigen, den Abschussplan wiederholt und erheblich missachten, trotz überhandnehmender Wildschäden nicht ausreichend bejagen oder Ihre Jagdkarte verlieren. Dann tragen Sie die Kosten der Neuverpachtung und ersetzen den Pachtausfall bis zum ursprünglichen Vertragsende. Auf Antrag einer Vertragspartei wird der Vertrag auch bei einem schwerwiegenden Vertragsverstoß aufgelöst; die Kosten trägt, wer den Grund gesetzt hat.

Tod des Pächters. Pächterfähige Erben können in den Pachtvertrag eintreten. Tun sie das nicht, wird die Jagd bis zur Neuverpachtung verwaltet.

Jagdgesellschaft: Ausscheiden und Erlöschen. Scheidet ein Mitglied aus, besteht die Gesellschaft weiter; ein Ersatzmitglied darf nur mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands aufgenommen werden. Bleibt nur mehr ein Mitglied übrig oder wird die Gesellschaft aufgelöst, **erlischt der Pachtvertrag**.

Rechtliche Einzelheiten

- **Verpachtung auf die Dauer der Jagdperiode; Fortführung des bestehenden Vertrags:** § 20 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024; Widerspruch der Jagdgenossen § 28.
- **Abtretung, Verbot der Unterpacht:** § 26 Abs. 1, 2.
- **Auflösung:** § 27 Abs. 1 (von Amts wegen), Abs. 2 (auf Antrag), Abs. 3 (Neuverpachtung, Jagdverwalter), Abs. 4 (Kostentragung, Ersatz des Pachtausfalls).
- **Tod des Pächters:** § 24 Abs. 1 (Jagdverwaltung, wenn kein pächterfähiger Erbe eintritt).
- **Jagdgesellschaft:** § 22 Abs. 5 (Ersatzmitglied), Abs. 6 (Erlöschen des Pachtvertrags).

> **Im Zweifel:** Zu den jagdrechtlichen Fragen der Beendigung beraten Sie die Bezirkshauptmannschaft und der Gemeindejagdvorstand.

12. Steuerliche Folgen der Beendigung

> **Zusammenfassung:** Ist die Jagdausübung steuerrechtlich Liebhaberei, hat das Ende der Pacht meist keine steuerlichen Folgen. War die Jagd bisher als Geschäft anerkannt, kann eine vorzeitige Beendigung ohne Gewinn dazu führen, dass das Finanzamt sie rückwirkend als steuerliche

> Liebhaberei einstuft – mit Rückzahlung von Steuervorteilen. Bei einer unternehmerischen Jagd wird außerdem ein Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn ermittelt.

Wenn die Jagd steuerliche Liebhaberei war

- Das Ende der Pacht hat **keine Einkommen- oder Umsatzsteuerfolgen**.
- Zahlungen bei einer behördlichen Auflösung – Kosten der Neuverpachtung, Pachtausfall – sind **nicht absetzbar**.
- Eine **Ablöse**, die Sie vom Nachfolger für Hochstände oder Einrichtungen bekommen, ist steuerfrei.

Wenn die Jagd bisher als Geschäft behandelt wurde

Die vorzeitige Beendigung ist der kritische Punkt. Haben Sie bis zum Ende keinen Gesamtgewinn erzielt und endet die Pacht ohne unvorhersehbaren Grund vorzeitig – etwa durch eine freiwillige Abtretung oder eine Auflösung wegen Pflichtverletzungen –, kann das Finanzamt die Jagd **nachträglich als steuerliche Liebhaberei** einstufen. Dann werden frühere Bescheide geändert: anerkannte Verluste fallen weg, abgezogene Vorsteuern sind zurückzuzahlen. Nur ein Ende, für das Sie nichts können – etwa eine Seuchensperre oder schwere Krankheit –, lässt eine bis dahin plausible Gewinnprognose bestehen.

Erzielt die Jagd Gewinn, gilt bei Beendigung:

- **Einkommensteuer:** Das Ende der Pacht ist eine **Betriebsaufgabe**, eine Abtretung gegen Ablöse eine **Betriebsveräußerung**. Zu versteuern ist der Gewinn daraus: Ablöse und Wert der Gegenstände, die Sie privat behalten (z. B. Kühlzelle, Geländefahrzeug), abzüglich ihrer Restbuchwerte.
- **Umsatzsteuer:** Eine Ablöse für Einrichtungen ist ein steuerpflichtiger Verkauf – außer Sie sind Kleinunternehmer. Behalten Sie Gegenstände privat, für die Sie Vorsteuer abgezogen haben, ist das als Entnahme zu versteuern.
- **Zahlungen bei Auflösung** (Neuverpachtungskosten, Pachtausfall) sind Betriebsausgaben.

Gebühr und Jagdabgabe

- **Rechtsgebühr:** Die beim Abschluss bezahlte Gebühr wird bei vorzeitigem Ende **nicht erstattet**. Die Abtretung an einen Nachfolger ist gebührenrechtlich eine Vertragsübernahme und damit wie ein neuer Pachtvertrag zu vergebühren: 2 % vom Pachtentgelt für die restliche Pachtdauer (§ 33 TP 5 Abs. 1 Z 2 GebG; vgl. VwGH 11.9.2014, 2012/16/0023). Regeln Sie in der Abtretungsvereinbarung, wer die Gebühr trägt.
- **Jagdabgabe:** Sie ist für jedes Jagdjahr geschuldet. Ändert sich der Jagdwert im laufenden Jagdjahr um mehr als 75 €, wird neu bemessen. Klären Sie bei einem Pächterwechsel mitten im Jagdjahr mit der Landesabgabenstelle, wer die Abgabe für welchen Zeitraum schuldet.

Jagdgesellschaft: Ausscheiden eines Mitglieds

- **Jagdausübung ist steuerrechtlich Liebhaberei:** Ausscheiden und Abfindung haben keine Steuerfolgen. Die Rückzahlung von Einlagen ist steuerfrei.
- **Unternehmerische Jagdgesellschaft:** Das Ausscheiden ist die Aufgabe oder Veräußerung eines Mitunternehmeranteils. Eine Abfindung über dem Stand des Kapitalkontos ist zu versteuern.
- **Erlöschen der Gesellschaft:** Bleibt nur ein Mitglied übrig, erlischt der Pachtvertrag; bei einer unternehmerischen Gesellschaft ist das eine Betriebsaufgabe.
- **Haftung:** Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet für Verbindlichkeiten, die vor seinem Ausscheiden begründet wurden, weiter – allerdings nur für solche, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden (§ 1202 Abs. 2 ABGB). Dazu gehört auch das Pachtentgelt für die folgenden Jagdjahre, weil der Pachtvertrag schon vor dem Ausscheiden

geschlossen wurde. Für die Jagdabgabe haftet es als Gesamtschuldner für die Jagdjahre seiner Mitgliedschaft. Lassen Sie sich beim Ausscheiden von der Jagdgenossenschaft aus der Haftung entlassen und regeln Sie den internen Ausgleich im Gesellschaftsvertrag.

Unterlagen aufbewahren

Bewahren Sie Pachtvertrag, Gesellschaftsvertrag, Rechnungen, Wildschadensabrechnungen und Ihre Aufzeichnungen **mindestens sieben Jahre** auf. Ist die Jagdausübung steuerrechtlich Liebhaberei, belegen sie die Verluste; bei einer unternehmerischen Jagd sind sie gesetzlich vorgeschrieben.

Rechtliche Einzelheiten

- **Nachträgliche Liebhaberei:** Wird eine Betätigung vor Erzielen eines Gesamtgewinns ohne unvorhersehbares Ereignis beendet, kann das Finanzamt die Bescheide ändern (LRL 2012 Rz 21); bei vorläufiger Veranlagung durch endgültigen Bescheid (§ 200 Abs. 2 BAO), sonst unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme (§ 303 BAO). Selbst gesetzte Auflösungsgründe nach § 27 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 sind kein unvorhersehbares Ereignis.
- **Haftung ausgeschiedener Mitglieder:** Haftung zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus der Pacht (§ 22 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz 2024); Nachhaftung für vor dem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten, begrenzt auf solche, die binnen fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden, Verjährung höchstens drei Jahre, sofern der Gläubiger nicht in die Entlassung aus der Haftung einwilligt (§ 1202 Abs. 2 iVm § 1201 Abs. 3 ABGB idF GesbR-Reformgesetz, seit 1.1.2015); Jagdabgabe: Gesellschafter als Gesamtschuldner (§ 2 Oö. Jagdabgabegesetz).
- **Betriebsaufgabe und -veräußerung:** § 24 EStG 1988; Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft als Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmeranteils (§ 24 Abs. 1 EStG 1988).
- **Umsatzsteuer:** Ablöse als Lieferung (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994); Entnahme von Gegenständen, für die Vorsteuer abgezogen wurde (§ 3 Abs. 2 UStG 1994).
- **Rechtsgebühr:** Die Aufhebung des Rechtsgeschäfts hebt die entstandene Gebührenschuld nicht auf (§ 17 Abs. 5 GebG); die Abtretung (Vertragsübernahme) gilt als Neuabschluss und ist nach § 33 TP 5 Abs. 1 Z 2 GebG vom Entgelt für die Restlaufzeit zu vergebühren (VwGH 11.9.2014, 2012/16/0023).
- **Jagdabgabe:** Bemessung je Jagdjahr; Neubemessung bei Änderung des Jagdwerts um mehr als 75 € (§ 4 Abs. 2 Oö. Jagdabgabegesetz).
- **Aufbewahrung:** sieben Jahre (§ 132 Abs. 1 BAO).

> **Im Zweifel:** Bevor Sie eine Pacht vorzeitig abgeben oder als Mitglied aus einer Jagdgesellschaft ausscheiden, besprechen Sie die steuerlichen Folgen bitte mit dem Finanzamt Österreich oder einer Steuerberatung – vor allem, wenn die Jagd bisher als Geschäft behandelt wurde.

Teil 3 im Vergleich: Einzelpächter oder Jagdgesellschaft

Frage	Einzelpächter	Jagdgesellschaft
Wodurch endet die Pacht vorzeitig?	Abtretung, Auflösung, Tod ohne eintretenden Erben	zusätzlich: nur mehr ein Mitglied übrig oder Auflösung der Gesellschaft
Was gilt, wenn jemand aussteigt?	Abtretung der ganzen Pacht (spätestens zwei Jahre vor Ablauf)	ein Mitglied scheidet aus, die Gesellschaft bleibt; Ersatzmitglied nur mit Zustimmung
Steuer, wenn die Jagdausübung	keine Folgen	keine Folgen, auch nicht bei Abfindung

Frage	Einzelpächter	Jagdgesellschaft
steuerrechtlich Liebhaberei ist		
Steuer bei unternehmerischer Jagd	Betriebsaufgabe oder -veräußerung	Aufgabe oder Veräußerung des Mitunternehmeranteils; bei Erlöschen Betriebsaufgabe
Haftung nach dem Ende	für Verbindlichkeiten aus der Pachtzeit	ausgeschiedene Mitglieder für vorher begründete Verbindlichkeiten, die binnen fünf Jahren fällig werden (§ 1202 Abs. 2 ABGB) – auch für das weitere Pachtentgelt, wenn die Jagdgenossenschaft sie nicht entlässt

Häufige Fragen aus der Praxis

Ich verkaufe ein paar Rehe im Jahr an Nachbarn. Muss ich etwas tun? In aller Regel nein. Ihre Jagd ist steuerlich betrachtet „Liebhaberei". Notieren Sie trotzdem Einnahmen und Ausgaben – falls das Finanzamt fragt, können Sie den Verlust belegen.

Ich verschenke Wild an Freunde. Ist das steuerpflichtig? Nein, wenn die Jagdausübung steuerrechtlich Liebhaberei ist. Nur wenn Ihre Jagd ein Geschäft ist und Sie Umsatzsteuer verrechnen, müssen Sie auch verschenktes Wild wie einen Verkauf versteuern.

Mein Kunde will mit Karte zahlen. Ändert das etwas? Für die Registrierkasse zählt Kartenzahlung wie Bargeld. Für die Umsatzsteuer und die 55.000-€-Grenze ist die Zahlungsart egal.

Ein Wildhändler verlangt eine Rechnung mit Umsatzsteuer. Was nun? Als Kleinunternehmer dürfen Sie keine Umsatzsteuer ausweisen. Für den Händler ist das ein kleiner Nachteil. Wenn Sie regelmäßig größere Mengen an Händler liefern, kann der freiwillige Verzicht (Kapitel 5) sinnvoll sein.

Ich musste hohe Wildschäden zahlen. Kann ich die von der Steuer absetzen? Nur wenn Ihre Jagd steuerlich ein Geschäft ist – dann sind sie Betriebsausgaben. Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei", sind sie nicht absetzbar. Ein einzelnes Jahr mit hohen Wildschäden macht aus der Liebhaberei kein Geschäft.

Ich muss Wild abschießen, um den Abschussplan zu erfüllen. Bin ich dann Unternehmer, wenn ich das Wildbret verkaufe? Nein, nicht allein deshalb. Entscheidend ist, ob Sie über die ganze Jagdperiode unterm Strich Gewinn machen.

Wir sind eine Jagdgesellschaft. Wer muss sich ums Finanzamt kümmern? Die Gesellschaft, vertreten durch den Jagdleiter. Ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei", ist meist nichts zu tun. Regeln Sie im Gesellschaftsvertrag, wem das Wildbret zusteht und wer es verkauft.

Mitglieder nehmen Wildbret mit nach Hause. Ist das ein Problem? Nein, wenn die Jagdausübung steuerrechtlich Liebhaberei ist. Ist die Gesellschaft Unternehmer, gilt das Wildbret als an das Mitglied geliefert und ist mindestens zum Marktpreis zu versteuern.

Ich möchte die Pacht vorzeitig abgeben. Was muss ich beachten? Jagdrechtlich geht das nur mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands und spätestens zwei Jahre vor Ende der Pacht; die Bezirkshauptmannschaft muss informiert werden. Steuerlich kann eine freiwillige Abgabe dazu führen, dass Ihre Jagd rückwirkend als steuerliche Liebhaberei gilt – wenn Sie bis dahin keinen Gewinn gemacht haben.

Ich scheide aus unserer Jagdgesellschaft aus. Muss ich die Abfindung versteuern? Nein, wenn die Jagdausübung steuerrechtlich Liebhaberei ist. Ist die Gesellschaft unternehmerisch tätig, kann ein Teil der Abfindung zu versteuern sein (Kapitel 12).

Wir veranstalten jedes Jahr ein Maibock-Grillen mit Ausschank. Ist das steuerpflichtig? Möglicherweise ja – unabhängig davon, ob die Jagd selbst Liebhaberei ist. Das Fest ist eine eigene Tätigkeit; unter 55.000 € Umsatz fällt aber keine Umsatzsteuer an. Veranstaltet ein gemeinnütziger Verein, gelten günstigere Regeln (Kapitel 10).

Brauche ich eine Gewerbeberechtigung? Dieser Leitfaden behandelt nur Steuern. Fragen zur Gewerbeordnung und zur Lebensmittelhygiene (Wildbrethygiene, kundige Person) klären Sie bitte mit der Bezirkshauptmannschaft oder dem Landesjagdverband.

Checkliste

Beginn der Pacht

☐ Geklärt, wer pachtet: ich allein oder eine Jagdgesellschaft; bei der Gesellschaft einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag mit Regeln zu Beiträgen, Wildbret (wem es zusteht, wer es verkauft), Wildschäden, Jagdabgabe und Ausscheiden.

☐ Einnahmen für die ganze Jagdperiode geschätzt: **Wildbretverkauf** (Stück laut Abschussplan × Durchschnittsgewicht × erzielbarer Preis je kg – Rechenbeispiel in Kapitel 2 –, abzüglich Wildbret für Eigenbedarf und Geschenke) und Entgelte von Jagdgästen.

☐ Ausgaben für die ganze Jagdperiode geschätzt: Pacht, Jagdabgabe (30 %), Rechtsgebühr (2 %), SVS-Unfallversicherung, Wildschäden, Fütterung, Revierarbeiten, Jagdschutz, Reviereinrichtungen, Traktor- und Fahrtkosten, Kosten der Vermarktung (Kühlung, Zerwirken, Verpackung).

☐ Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt – auch mit ungünstigen Annahmen (weniger Wildbret, niedrigere Preise, höhere Wildschäden).

☐ Ergebnis negativ? Dann ist die Jagd steuerlich betrachtet „Liebhaberei“: Der **Wildbretverkauf bleibt steuerfrei** – keine Umsatzsteuer, keine Einkommensteuer, keine Registrierkasse. Kosten sind nicht absetzbar. Unterlagen trotzdem aufheben.

☐ Ergebnis positiv? Dann ist der **Wildbretverkauf eine steuerpflichtige Einnahme** aus einem Gewerbebetrieb – weiter mit dem Abschnitt Wildbretvermarktung.

Wildbretvermarktung (nur wenn die Jagd keine steuerliche Liebhaberei ist)

☐ Jeden Wildbretverkauf aufzeichnen: Datum, Käufer, Wildart, Menge, Preis, Zahlungsart.

☐ Umsätze aus dem Wildbretverkauf und allen anderen Tätigkeiten als Unternehmer (bzw. der Gesellschaft) laufend zusammenzählen und mit 55.000 € vergleichen.

☐ Unter 55.000 €: Rechnungen ohne Umsatzsteuer, mit Hinweis „Umsatzsteuerbefreit – Kleinunternehmer“.

☐ Über 55.000 € oder Verzicht: 10 % Umsatzsteuer auf Wildbret, 20 % auf Abschüsse verrechnen.

☐ Wildbret, das Sie selbst verbrauchen oder verschenken (bei Jagdgesellschaften: das die Mitglieder übernehmen), gesondert festhalten – es ist wie ein Verkauf zu behandeln.

☐ Bar- und Kartenzahlungen aus dem Wildbretverkauf beobachten: über 15.000 € Umsatz und 7.500 € bar → Registrierkasse.

☐ Bei jeder Barzahlung einen Beleg geben.

☐ Wurst, Tiefkühlware oder andere verarbeitete Produkte? Prüfen, ob die Verarbeitung schon ein eigener Betrieb ist (Kapitel 9).

☐ Fest, Grillen oder Marktstand geplant? Steuerpflicht, Kasse und Beleg gesondert prüfen – auch wenn die Jagd Liebhaberei ist (Kapitel 10).

☐ Gewinn aus dem Wildbretverkauf jährlich ermitteln (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder 45-%-Pauschale) und in der Steuererklärung angeben.

Beendigung der Pacht

☐ Vor einer vorzeitigen Abgabe oder dem Ausscheiden aus der Gesellschaft die steuerlichen Folgen klären.

☐ Abtretung rechtzeitig planen: spätestens zwei Jahre vor Vertragsende.

☐ Restbestände an Wildbret, Kühlzelle und Einrichtungen: Verkauf (Ablöse) oder private Übernahme steuerlich erfassen, wenn die Jagd ein Geschäft war.

☐ Unterlagen mindestens sieben Jahre aufbewahren.

☐ Bei Unklarheit: Finanzamt Österreich oder Steuerberatung fragen.

Hilfe und Rechtsgrundlagen

Wo Sie Hilfe bekommen: das Finanzamt Österreich – zuständig für Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Rechtsgebühr (auch schriftliche Anfrage möglich), die Landesabgabenstelle beim Amt der Oö. Landesregierung (Jagdabgabe), die SVS (Unfallversicherung des Pächters), eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater, der OÖ Landesjagdverband und die Landwirtschaftskammer OÖ.

Rechtsgrundlagen für alle, die nachlesen wollen:

Thema	Wo es steht
Pächter, Jagdgesellschaft	§§ 20–22 Oö. Jagdgesetz 2024
Jagdperiode	§ 3 Oö. Jagdgesetz 2024
Steuerliche Liebhaberei	§ 1 Abs. 2 Z 1, § 2 Abs. 4, § 6 Liebhabereiverordnung; Liebhabereirichtlinien 2012 Rz 21, 72 ff, 164 ff
Jagdpflichten, Wildschaden	§§ 37, 44, 46, 47, 55, 62, 63, 67–69 Oö. Jagdgesetz 2024
Unfallversicherung des Jagdpächters	§ 3 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG
Amtliches Kilometergeld	§ 10 Abs. 3 Reisegebührenvorschrift 1955
Rechtsgebühr Jagdpachtvertrag 2 %	§ 33 TP 5 Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 5 GebG
Oö. Jagdabgabe 30 %	§§ 1–4 Oö. Jagdabgabegesetz
Steuersatz Wildbret 10 %	§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm Anlage 1 Z 2 UStG 1994
Kleinunternehmer	§ 6 Abs. 1 Z 27, § 6 Abs. 3 UStG 1994
Jagdpacht = Gewerbe oder Liebhaberei	Einkommensteuerrichtlinien Rz 5124–5126
Pauschalierung 45 %	§ 17 Abs. 3a EStG 1988
Registrierkasse, Beleg	§§ 131, 131b, 132a BAO; Barumsatzverordnung 2015
Strafen bei Kassen- und Belegverstößen	§§ 51, 51a FinStrG
Verarbeitete Produkte	§ 1 Abs. 1 LVO; § 6 Z 5, § 23 EStG 1988; § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm Anlage 1 UStG 1994
Feste, Märkte, Vereinsfeste	§ 1 LVO; § 23 EStG 1988; § 2 Barumsatzverordnung 2015; § 45 Abs. 1a BAO
Abtretung, Auflösung, Tod	§§ 24, 26, 27 Oö. Jagdgesetz 2024
Betriebsaufgabe, Ausscheiden	§ 24 EStG 1988
Aufbewahrung	§ 132 BAO

Rechtsprechung und Erlässe im Überblick:

Fundstelle	Aussage	Kapitel
LRL 2012 Rz 72 ff	Jagd ist Betätigung nach § 1 Abs. 2 Z 1 LVO (Liebhabereivermutung)	2
LRL 2012 Rz 164–167	umsatzsteuerliche Liebhaberei; Gleichlauf mit Einkommensteuer	2, 5

Fundstelle	Aussage	Kapitel
LRL 2012 Rz 170; VwGH 21.10.2003, 97/14/0161; VwGH 25.4.2013, 2010/15/0107; VwGH 19.9.2013, 2011/15/0157	Freizeitbetätigung wie Jagen ohne objektive Gewinneignung ist keine unternehmerische Tätigkeit	2
LRL 2012 Rz 21, Rz 93 ff	vorzeitige Beendigung; Änderung der Bewirtschaftung nur für die Zukunft	2, 12
LRL 2012 Rz 180 f	Steuerschuld aus Rechnung trotz Liebhaberei	5
VwGH 22.5.1990, 87/14/0038	Liebhabereiprüfung bei einem Wildbrethandel	2
VwGH 22.7.2015, 2011/13/0104	pauschaler Wildschadenersatz und weiterverrechnete Jagdbetriebskosten gehören zum Pachtentgelt	3
VwGH 26.6.1997, 97/16/0211; VwGH 7.8.2003, 2000/16/0329	Jagdpachtvertrag: 2 % Gebühr; Jagdpersonalkosten nur bei vertraglicher Verpflichtung Teil der Bemessungsgrundlage	4
EStR 2000 Rz 5124–5126	Jagdpacht ist nicht Land- und Forstwirtschaft, sondern Gewerbebetrieb oder Liebhaberei	6
EStR 2000 Rz 4243; § 15 LuF-PauschVO 2015	Jagdpacht und Wildabschüsse beim pauschalierten Landwirt gesondert	6
UStR 2000 Rz 2879b	Jagdumsätze nur bei Zusammenhang mit LuF-Betrieb in § 22 UStG	5, 6
EuGH 26.5.2005, C-43/04, *Stadt Sundern*	Verpachtung einer Eigenjagd ist keine landwirtschaftliche Dienstleistung	6
BFG RV/1100211/2012; UFS RV/3137-W/02	Wildbret mit 10 % versteuert	5
VwGH 12.4.1965, 2033/64	kein ermäßigter Satz für Jagdpächter – nach UStG 1959, heute überholt	5
BMF-Information 4,9 % (Juli 2026)	Fleisch nicht in Anlage 3 UStG	5
Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, BMF-AV Nr. 2/2026, Abschnitte 2.2, 2.3	Kassen- und Belegpflicht nur bei betrieblichen Einkünften; Liebhaberei ausgenommen	7
Registrierkassenerlass, laufende Wartung	15-Warengruppen-Regelung für Markt- und Wanderhändler unbefristet	7

Erlässe und Richtlinien des BMF binden die Finanzämter, nicht aber die Gerichte. Sie sind in der Findok des BMF (findok.bmf.gv.at) frei abrufbar, Entscheidungen von VwGH und BFG im RIS (ris.bka.gv.at).

Stand: Oktober 2026. Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte immer an das Finanzamt Österreich oder an eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater.